

Stellungnahme
Evaluierung
des Gesetzes
zur Verbesserung des
Verbraucherschutzes
im Inkassorecht

19. Januar 2024

Der Bundesverband Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V.

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 2 / 40

Rund
450



Mitglieder vereint der
Bundesverband Deutscher
Inkasso-Unternehmen.

90 Prozent



Marktabdeckung
durch BDIU-Mitglieds-
unternehmen

33,4 Mio.



Forderungen werden von
BDIU-Mitgliedern jährlich
übergeben.

15 Tsd.



Menschen arbeiten in
Mitgliedsunternehmen
des BDIU.

5 Mrd. Euro



führen BDIU-Mitglieds-
unternehmen jährlich zurück
in den Wirtschaftskreislauf.

500 Tsd.



Auftraggeber wenden sich
jährlich an BDIU-Mitglieds-
unternehmen.

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

I. Situation am Inkassomarkt

Mit dem am 1. Oktober 2021 in Kraft getretenen Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht (VInkG) hat der Gesetzgeber im Wesentlichen die folgenden Ziele verfolgt:

- Absenkung der erstattungsfähigen Inkassokosten, weil diese im Verhältnis zum Aufwand zumeist als zu hoch angesehen wurden – Streichung unnötiger Kostendopplungen.
- Gleichstellung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern im Bereich des außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungseinzugs.
- Stärkung der Aufsicht über den Rechtsdienstleistungsmarkt.
- Verbesserung der Darlegungs- und Informationspflichten der Rechtsdienstleister im Forderungseinzug gegenüber Schuldnern.

Mit der laufenden Evaluierung des VInkG möchte das Bundesministerium der Justiz überprüfen, inwiefern die gesetzgeberischen Ziele erreicht wurden. Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages hat den Evaluierungsauftrag konkretisiert und den Zeitpunkt der Evaluierung vorgezogen.

Kostenreduzierungen durch VInkG werden in Zukunft stärker auf Wirtschaftlichkeit durchschlagen

Die Evaluierung findet nun bereits zwei statt vier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes statt. Die frühere Evaluierung ambivalent. Angesichts der drastischen Gebührenkürzungen erscheint es geboten, frühzeitig etwaige Folgen der Regulierung zu prüfen. Allerdings werden die Ergebnisse der Evaluierung zu einem so frühen Zeitpunkt auch zulasten der Inkassodienstleister verzerrt. Forderungen im Inkasso werden oft bis zu dreißig Jahre lang bearbeitet (Verjährungsfrist). Derzeit sind zahlreiche Forderungen in Bearbeitung, die noch unter altem Recht mit entsprechend höheren Gebührensätzen fielen. Die Haupt- und Nebenforderungen realisieren sich erst nach und nach, sodass der Anteil und damit die Relevanz der „neuen“ Forderungen mit reduzierten Gebühren mit zunehmendem Zeitablauf verstärkt spürbar werden wird. Es ist davon auszugehen, dass sich die Effekte der Gebührenreduzierungen in den kommenden Jahren immer stärker zu Lasten der Wirtschaftlichkeit der Inkassodienstleister auswirken werden.

Das VInkG soll nun insbesondere mit Bezug auf die Frage evaluiert werden, ob sich die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Senkung der Inkassokosten realisieren ließ, ohne die wirtschaftliche Basis für die Tätigkeit der Inkassodienstleister nennenswert zu beeinträchtigen.

Stellungnahme
Evaluierung VInkG

Seite 3 / 40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Die Evaluierungsschwerpunkte im Einzelnen:

1. Absenkung der Inkassokosten, weil diese im Verhältnis zum Aufwand zu meist als deutlich zu hoch angesehen wurden – Streichung unnötiger Kostendopplungen.

Die Inkassokosten, die Schuldner nach neuem Recht erstatten müssen, wurden drastisch reduziert. Im außergerichtlichen Bereich ging die tatsächliche Kostenreduzierung sogar über die Prognose des Gesetzgebers hinaus.

Hat ein Schuldner vor Inkrafttreten des VVInkG durchschnittlich Inkassokosten in Höhe des 1,13-fachen Satzes erstatten müssen, ist es heute durchschnittlich nur noch ein 0,85-facher Satz. Dies entspricht einer durchschnittlichen Kostensenkung um 25 Prozent.

Das Bestreben des Gesetzgebers, Kostendopplungen zu verhindern, wurde ebenfalls erreicht. Der neue § 13f RDG stellt klar, dass bei (parallelem) Zusammenwirken mehrerer Rechtsdienstleister/Rechtsanwälte lediglich die Kosten eines Rechtsdienstleiters/Rechtsanwalts anfallen. Dem BDIU sind keine Fälle bekannt, in denen der § 13f RDG nicht beachtet oder umgangen wird.

Die verbraucherpolitischen Ziele wurden damit nicht nur erreicht, sondern zu Lasten der Gläubiger und der von ihnen beauftragten Rechtsdienstleister übertroffen.

Eine detaillierte Analyse auf Basis zweier extern durchgeführter Branchenstudien findet sich in [Kapitel 3](#) dieser Stellungnahme.

2. Gleichstellung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern im Bereich des außergerichtlichen und gerichtlichen Forderungseinzugs.

Mit dem VVInkG hat der Gesetzgeber anerkannt, dass Inkassodienstleister und Rechtsanwälte im Forderungseinzug sowohl im außergerichtlichen Verfahren als auch im gerichtlichen Mahnverfahren gleichartige Tätigkeiten erbringen, die entsprechend gleich zu behandeln sind. Die kostenrechtliche Gleichbehandlung durch das VVInkG ist verfassungsrechtlich geboten und wird vom BDIU begrüßt.

Gleichwohl werden Inkassodienstleister berufsrechtlich und tatsächlich in vielen Fragen nach wie vor anders behandelt als Rechtsanwälte. Eine überzeugende Begründung dieser Ungleichbehandlung ist nicht ersichtlich. Die gesetzgeberischen Ziele in diesem Bereich wurden nicht vollständig erreicht – es besteht Handlungsbedarf.

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 4 / 40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

In Kapitel 4 der Stellungnahme hat der BDIU die relevanten Normen zusammengefasst, aus denen eine nachteilige Ungleichbehandlung für Inkassodienstleister erwächst und die einer Überarbeitung bedürfen.

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 5 / 40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

3. Stärkung der Aufsicht über den Rechtsdienstleistungsmarkt.

Der Gesetzgeber wollte mit dem VVInkG die Aufsicht über den Rechtsdienstleistungsmarkt stärken. Während das VVInkG in diesem Bereich noch hinter den gleichlaufenden Vorschlägen des BDIU und der Verbraucherverbände zurückgeblieben ist, hat das Gesetz zur Stärkung der Aufsicht über den Rechtsdienstleistungsmarkt in dieser Legislatur die notwendige Zentralisierung der Aufsicht beim Bundesamt für Justiz (Bfj) auf den Weg gebracht. Das Bfj nimmt seine Tätigkeit zum 1. Januar 2025 auf.

Die zentralisierte Aufsicht ist nach Ansicht des BDIU vor allem wichtig, um die Durchsetzung des Verbraucherschutzes zu gewährleisten. Nach wie vor zeigt sich, dass die dezentrale Inkassoaufsicht gegenüber den wenigen „schwarzen Schafen“ auf dem Inkassomarkt nicht ausreichend durchsetzungsfähig ist.

Es ist davon auszugehen, dass eine zentrale Inkassoaufsicht auch für eine einheitlichere Rechtsumsetzung in branchenrelevanten Fragen sorgen wird. Detailfragen des VVInkG, die derzeit von unterschiedlichen Aufsichtsbehörden unterschiedlich bewertet werden, dürften durch das Bfj einer Klärung unterzogen werden.

Die Vergangenheit hat gezeigt: Immer neue Normen helfen nicht, solange deren Durchsetzung nicht durch eine starke Aufsicht gewährleistet ist. Immer neue verbraucherschützende Vorschriften, die aus Anlass des Gebarens einzelner „schwarzer Schafe“ etabliert werden, belasten Gläubiger und die vielen Anbieter qualifizierter Inkassodienstleister, ohne die Tätigkeit der „schwarzen Schafe“ wirksam zu unterbinden.

Weil die zentralisierte Aufsicht noch nicht tätig ist, ist eine abschließende Bewertung dieses Aspekts nicht möglich.

4. Verbesserung der Darlegungs- und Informationspflichten der Rechtsdienstleister im Forderungseinzug gegenüber Schuldner.

Die Debatte um die Darlegungs- und Informationspflichten wird nicht aus der Perspektive der betroffenen Schuldner geführt. Der Katalog an Informations- und Darlegungspflichten wurde in den vergangenen Jahren beständig erweitert. Neben die berufsrechtlichen Vorgaben des RDG treten Pflichten aus dem Bereich Datenschutz.

Inkassoschreiben werden dadurch immer länger und immer komplizierter – wenige Informationen haben einen echten Mehrwert für den Schuldner. Insbesondere der neue § 13a Abs. 4 RDG – Hinweispflichten bei Schuldanerkenntnissen – sorgt in der Praxis für mehr Konfusion als für Klarheit und sollte gestrichen werden.

Bewährt hat sich hingegen der neue § 13a Abs. 1 Nr. 7 RDG. Die Hinweispflicht nach Adressermittlungen hilft Schuldnern zu verstehen, warum der Inkassodienstleister ihn kontaktiert. Die Problematik der Identitätsdiebstähle und Personenverwechslungen, welche die parlamentarische Debatte rund um das VVInkG geprägt hat, konnte so etwas entschärft werden. Vollends gelöst werden kann der Problemkomplex jedoch nur an der Quelle – also im Kontext des Vertragsschlusses.

Als problematisch zeigt sich, dass Inkassodienstleister nicht direkt nach RVG abrechnen, sondern nur mittelbar über den § 13e RDG. In den vergangenen Jahren sind Verbraucherschützer dazu übergegangen, die Art und Weise, in der Inkassodienstleister auf das RVG und damit auf die Rechtsgrundlage der erstattungsfähigen Inkassokosten verweisen, auf gerichtlichem oder aufsichtsrechtlichem Weg anzugreifen. Im Ergebnis stehen zwar rechtlich korrekte Formulierungen, die für Schuldner aber kaum mehr verständlich sind.

In diesem Bereich wäre eine Vereinfachung der Informations- und Darlegungspflichten sinnvoll.

5. Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Lage der Inkassodienstleister?

Als Reaktion auf die umfangreiche Kritik, die der Regierungsentwurf aufseiten der Gläubigerverbände, der Anwaltschaft und der Inkassoverbände ausgelöst hatte, wurde der Evaluierungsauftrag erweitert. Relevant ist insofern auch die Frage, ob die wirtschaftliche Lage der Inkassodienstleister durch die Reduzierung der erstattungsfähigen Inkassokosten beeinträchtigt wurde.

Bereits der Blick auf die Veränderung der Zahl der Mitarbeitenden der Branche zeigt, dass das der Fall ist. In der Folge der Regulierung durch das VVInkG sahen sich viele Unternehmen gezwungen, Arbeitsplätze abzubauen. Mittlerweile arbeiten in der Branche im Geschäftsfeld „Inkasso“ nur noch 15,3 Tausend Menschen – ein Jahr vor Inkrafttreten des Gesetzes, dem Untersuchungszeitraum der Branchenstudie 2021, waren es noch 17,3 Tausend Mitarbeitende (Abbildung 1).

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 6 / 40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Auch die Anzahl der am Markt aktiven Unternehmen nimmt seit Inkrafttreten des VVInkG rasant ab. Hatte der BDIU im Jahr 2021 noch über 500 Mitgliedsunternehmen, fiel die Mitgliederzahl 2022 auf nur noch 468 Unternehmen und erreichte im Jahr 2023 mit 444 Mitgliedsunternehmen einen Tiefstand. Dieses Bild zeigt auch die Analyse der Einträge im Rechtsdienstleistungsregister. Waren 2021 noch 2099 Unternehmen eingetragen, fiel der Stand zum Ende 2023 auf nur noch 1956 registrierte Inkassodienstleister.

Mitarbeitende

(Tsd.)

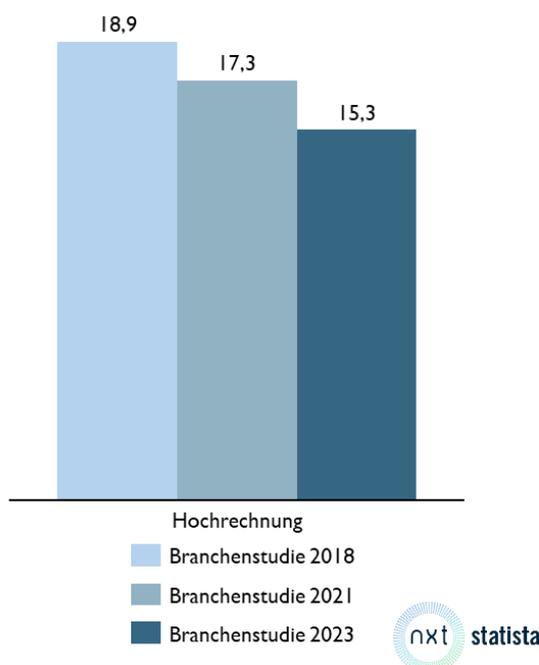


Abbildung 1: Mitarbeitende in der Inkassobranche im Geschäftsfeld Inkasso.

Der Strukturwandel in der Branche und die Marktkonsolidierung wurden durch das VVInkG, insbesondere durch die überzogenen und undifferenzierten Kostenabsenkungen, dramatisch beschleunigt. Waren es lange Zeit die kleinen und mittleren Unternehmen, die aufgrund von Digitalisierung, Fachkräftemangel und Kostensteigerungen in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerieten, sind seit Inkrafttreten des VVInkG auch große Unternehmen in Schieflage geraten, wie die veröffentlichten Jahresberichte der Unternehmen dokumentieren.

Die negativen Effekte des VVInkG zeigen sich auch mit Blick auf den Leistungsumfang der Unternehmen. Rechtsberatung durch qualifizierte Inkassodienstleister ist stärker denn je nachgefragt. Sichtbar wird dies mit Blick auf die jährlich neu ins Inkasso übergebenen Fälle. Vor der Pandemie gingen jährlich rund 20 Millionen Forderungen ins Inkasso. 2020 wuchs diese Zahl

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 7 / 40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

auf 28,7 Millionen an und erreichte mit 33,4 Millionen neuen Inkassofällen im Jahr 2022 einen neuen Höchststand.

Die Gründe hierfür liegen auf der Hand: Unternehmen haben wegen des Fachkräftemangels kaum mehr Spielräume, sich selbst qualifiziert und zielgerichtet um offene Forderungen zu kümmern. Die sich eintrübende wirtschaftliche Lage sorgt gleichzeitig dafür, dass Forderungsmanagement wieder in den Fokus der Unternehmen rückt. Gleichzeitig sorgen wachsende Auftragszahlen im E-Commerce und der Boom im Bereich digitaler Zahlungen für ein starkes Wachstum von Transaktionen im kleinwertigen, aber verzugsanfälligen Bereich.

Gleichzeitig stagniert die Gesamtbeitreibungshöhe (Hauptforderungen) der Branche seit 2018 bei rund 5 Milliarden Euro. Dass zwar deutlich mehr Fälle ins Inkasso gehen, die Gesamtbeitreibungshöhe dabei aber stagniert, zeigt, dass es nicht länger gelingt, steigende Auftragszahlen in mehr zurückgeführte Liquidität für den Wirtschaftsstandort umzuwandeln. Diese Stagnation ist dabei nicht auf fehlende kurzfristige Wirksamkeit des Inkassos zurückzuführen – in den ersten 12 Monaten nach Fallübergabe realisieren Inkassodienstleister in Abhängigkeit der Auftraggeberbranche auch weiterhin zwischen 30 bis 50 Prozent der Hauptforderungen. Für die sehr arbeits-, zeit- und kostenintensiven langfristigen Inkassoverfahren fehlt der Branche seit Inkrafttreten des VVInkG schlicht der finanzielle Spielraum. Der Zahlungsverzug wirkt sich daher deutlich stärker in Zahlungs- und damit in Liquiditätsverlusten aus.

Unter dem Strich zeigt sich, dass der Gesetzgeber mit den Gebührenreduzierungen im Zuge des VVInkG deutlich über das Ziel hinausgeschossen ist. Die Gebührenreduzierungen unterminieren die wirtschaftliche Basis der Inkassounternehmen.

Das liegt vorrangig an den drastischen Gebührenreduzierungen durch das VVInkG. Verstärkt wird dieser Effekt durch den Umstand, dass die Inkassodienstleister faktisch von der letzten Kostenrechtsmodernisierung ausgenommen wurden und der Inflation, den Problematiken des Fachkräftemangels und der sich eintrübenden wirtschaftlichen Lage, insbesondere der Zinswende, stärker als alle anderen rechtsberatenden Berufe ausgeliefert sind.

Im Bereich des Kostenrechts besteht daher Handlungsbedarf. Die erstattungsfähigen Inkassokosten sind wesentlich für qualifizierte Rechtsberatung durch Inkassodienstleister. Die prekäre Finanzierungslage der Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister im Forderungseinzug – gerade bei kleineren Forderungen – und der Fachkräftemangel droht Automatisierung in den Bereichen zu erzwingen, in denen empathische Beratung durch qualifizierte Personen oder geschulte Sachbearbeiter notwendig ist.

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 8 / 40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Der Balanceakt zwischen der in Anbetracht der Vielzahl an Rechtsuchenden – 500.000 Auftraggeber mit zuletzt über 30 Millionen übergebenen Forderungen pro Jahr – notwendigen Digitalisierung qualifizierter Rechtsberatung und dem im Inkasso notwendigen menschlichen Blick für den Einzelfall kann nur gelingen, wenn die Finanzierung der Rechtsdienstleister und Rechtsanwälte über die RVG-Gebühren auskömmlich genug ist. Das ist seit Inkrafttreten des VVInkG nicht der Fall.

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 9/40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

2. Handlungsempfehlungen

- **§ 13 Abs. 2 RVG: Kleinforderungsregelung streichen**
Die Kleinforderungsregelung des § 13 Abs. 2 RVG tritt neben die weiteren Kostenabsenkungen und wirkt in der Verschränkung insbesondere mit Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG in potenzierender Weise. Betroffen ist eine Vielzahl an Forderungen. Das Ziel des angemessenen Verhältnisses zwischen Haupt- und Nebenforderung wird jedoch auch allein durch den neuen Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG erreicht. Entsprechend sollte die Kleinforderungsregelung gestrichen werden.
- **Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG: Regelgebühr anheben**
Die neue Regelgebühr für die Bearbeitung durchschnittlicher, vom Schuldner nicht bestrittener Fälle wurde von 1,3 auf 0,9 abgesenkt. Dieser Gebührensatz fällt zu niedrig aus und sollte mindestens – wie im VVInkG-Gesetzgebungsverfahren von der Bundesregierung vorgeschlagen – bei 1,0 liegen.
- **Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG: Einfachen Fall differenzieren**
In jedem unbestrittenen Inkassofall sind nur Inkassokosten in Höhe des 0,5-fachen Satzes erstattungsfähig, wenn die Angelegenheit mit nur einer Inkassomaßnahme erledigt wird. Die Regelung privilegiert undifferenziert auch solche Schuldner, die bereits mehrere Gläubigermahnungen ignoriert haben und seit vielen Wochen im Zahlungsverzug verharren. Privilegiert werden sollten nur Schuldner, die keine Gläubigermahnung erhalten und entsprechend nicht mit einem Inkassoverfahren rechnen mussten.
- **Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG: Unternehmen nicht mit Argumenten des Verbraucherschutzes schützen**
Entgegen breiter Kritik hat der Gesetzgeber auch Forderungen gegen Unternehmen in den Anwendungsbereich des neuen Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG aufgenommen. Unternehmen werden damit ungerechtfertigterweise wie Verbraucher behandelt – das leistet dem Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr Vorschub und widerspricht Zielen des EU-Gesetzgebers.
- **Nr. 3309 VV RVG: Anhebung des Gebührensatzes**
Zur Durchsetzung einer titulierten Forderung ist gesetzlich die Zwangsvollstreckung vorgesehen. Die Aufwände, die Rechtsanwälte und Inkassodienstleister haben, ehe der Auftrag erteilt werden kann, sind insbesondere durch

gesetzgeberische Vorgaben (Schuldnerschutz, Datenschutz, elektronischer Rechtsverkehr und Digitalisierung) zuletzt massiv gestiegen. Der Gesetzgeber sollte hierauf durch eine Anhebung des Gebührensatzes der Nr. 3309 VV RVG auf 0,9 reagieren.

- **Nr. 1000 VV RVG: Anhebung des Gebührensatzes**

Zahlungsvereinbarungen und außergerichtliche Einigungen haben im Inkasso in den vergangenen Jahren an Relevanz gewonnen und helfen Schuldnern dabei, finanzielle Engpässe zu überwinden. Entgegen der gesteigerten Bedeutung des Instruments hat der Gesetzgeber die Gebühr hierfür von 1,5 auf 0,7 herabgesetzt. Das verkennt einerseits die verbraucherpolitische Bedeutung der Zahlungsvereinbarung, wird aber auch den Aufwänden der Rechtsdienstleister nicht gerecht. Die Gebühr sollte auf 1,0 heraufgesetzt werden.

- **Gleichstellung von Rechtsdienstleistern und Rechtsanwälten**

Während die kostenrechtliche Gleichstellung weitgehend vollendet wurde, finden sich gerade im Bereich der ZPO, aber auch im Berufsrecht grundlose Benachteiligungen der Inkassodienstleister, die große Auswirkungen auf die berufliche Praxis und die Chancen im Wettbewerb auf dem Rechtsberatungsmarkt haben. Eine Auflistung findet sich in [Kapitel 4](#) dieser Stellungnahme.

- **Bürokratieabbau durch Straffung der Informations- und Hinweispflichten**

Inkassoschreiben werden immer länger und ausufernder. Das liegt an beständig neuen und umfangreicheren Informations- und Hinweispflichten, aber auch am Datenschutzrecht. Die wenigsten dieser Pflichten wurden mit Blick auf den Schuldner etabliert. Sie erwachsen häufig rechtspolitischen Überlegungen, die den Bedürfnissen der Schuldner nicht Rechnung tragen. Die Informations- und Hinweispflichten sollten gestrafft werden. Könnten Inkassodienstleister wie Anwälte bspw. auch formal nach RVG abrechnen, würde dies eine einfachere Darlegung der Inkassokosten ermöglichen.

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 10/40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

3. Ergebnisse der Branchenstudien 2021 und 2023

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages hat darum gebeten, das Gesetz zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht insbesondere mit Bezug auf die Frage zu evaluieren, ob sich die mit dem Gesetzentwurf angestrebte Senkung der Inkassokosten realisieren ließ, ohne die wirtschaftliche Basis für die Tätigkeit der Inkassodienstleister nennenswert zu beeinträchtigen.

Um diese Frage klären zu können, hat der BDIU zwei extern durchgeführte Branchenstudien in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse im Folgenden dargestellt werden.

Die Verbandsmitglieder des BDIU wurden 2021 und 2023 befragt. Die Branchenstudie 2021 nahm Kennzahlen des Geschäftsjahres 2020 in den Blick – das letzte Jahr unter dem „alten“ Inkassorecht. Die Branchenstudie 2023 fokussierte sich auf das Geschäftsjahr 2022, das erste volle Jahr unter dem neuen bzw. geltenden Recht. Die Studien waren als Vergleichsstudien angelegt und wurden von der Hamburger Unternehmensberatung Bülow und Consorten in Zusammenarbeit mit der nxt statista GmbH & Co. KG erstellt.

3.1 Außergerichtliche Inkassokosten

Laut der Branchenstudie 2023 wurden Inkassodienstleistern im Jahr 2022 33,4 Millionen Forderungen zur Einziehung übergeben. Bei 95,6 Prozent dieser Forderungen wurde (zunächst) die außergerichtliche Geltendmachung beauftragt.

Die Nr. 2300 VV RVG ist damit die zentrale vergütungsrechtliche Norm für Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister, die Inkassodienstleistungen erbringen.

Mit dem VVInkG wurde die in Nr. 2300 VV RVG bestimmte allgemeine Schwellengebühr (1,3) um besondere Schwellengebühren für die Bearbeitung unbestrittener Ansprüche durch Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister im Zuge der Inkassodienstleistung ergänzt (Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG). Die neue Regelgebühr liegt hier seit Inkrafttreten des VVInkG bei 0,9. In „einfachen Fällen“ darf lediglich ein Gebührensatz von 0,5 gefordert werden. Ein einfacher Fall liegt in der Regel vor, wenn die Angelegenheit durch den Rechtsanwalt oder den Rechtsdienstleister mit nur einer Maßnahme erledigt wurde. Sofern ein Auftrag besonders umfangreich oder besonders schwierig ist, kann die 0,9-fache Regelgebühr bis zum 1,3-fachen Gebührensatz hin überschritten werden.

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 11 / 40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

a. Nr. 2300 VV RVG – bestrittene vs. unbestrittene Ansprüche

Welche Gebührengrundlage – die allgemeine (Abs. 1 der Nr. 2300 VV RVG) oder die besondere bzw. „reduzierte“ Gebühr (Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG) – im Inkasso einschlägig ist, bestimmt sich nach dem Zustand der Forderung und dem Verhalten des Schuldners. Für unbestrittene Forderungen gelten die reduzierten Gebührensätze des Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG, während für bestrittene Ansprüche der „alte“ Abs. 1 der Nr. 2300 VV RVG gilt.

Der Gesetzgeber ging bei Verabschiedung des VVInkG davon aus, dass mindestens jeder zehnte Inkassoauftrag an Rechtsanwälte oder Rechtsdienstleister einen streitigen Anspruch betrifft, wobei hier – laut Prognose des Gesetzgebers – „ganz überwiegend ein Gebührensatz von 1,3 in Ansatz gebracht“ würde ([19/20348, S. 39](#)).

Die Ergebnisse der Branchenstudie 2023 zeigen, dass Inkassoaufträge deutlich seltener streitige Forderungen betreffen ([Abbildung 4 im Anhang](#)). Insgesamt wurden im Beobachtungszeitraum der Branchenstudie 2023 lediglich 5,33 Prozent der Forderungen bestritten – das Gros hiervon (5,13 Prozent der Forderungen) wurde erst nach Fallübergabe gegenüber dem Rechtsdienstleister bestritten. Der Abs. 1 der Nr. 2300 VV RVG ist entsprechend nur in seltenen Ausnahmefällen einschlägig. 95 Prozent der Forderungen werden auf Basis des Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG bearbeitet und sind entsprechend von den durch das VVInkG reduzierten Gebühren betroffen.

b. Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG – „einfache Fälle“

Für durchschnittliche Inkassofälle, die eine unbestrittene Forderung betreffen, kann seit Inkrafttreten des VVInkG nur noch ein Gebührensatz in Höhe von 0,5 in Ansatz erstattet verlangt werden, soweit sie auf die erste Inkassomaßnahme hin erledigt wurden.

Die Ergebnisse der Branchenstudie 2023 zeigen, dass die Neuregelung in der Praxis umfangreich Anwendung findet ([Abbildung 5 im Anhang](#)).

In 90,4 Prozent der Inkassofälle geben Rechtsdienstleister den Schuldnern Gelegenheit, durch zügige Erledigung – Vollzahlung oder Ratenzahlung – binnen in der Regel zwei Wochen lediglich die 0,5-fachen Inkassokosten zu erstatten. Berücksichtigt man, dass rund 5 Prozent der Inkassofälle bestrittene Forderungen betreffen, in denen die Privilegierung gesetzlich nicht vorgesehen ist, folgt daraus, dass lediglich rund 5 Prozent der unbestrittenen Inkassofälle als überdurchschnittlich gewertet werden und die Möglichkeit des „einfachen Falls“ hier ausscheidet.

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 12/40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

c. Inkassokosten im weiteren Verfahren

Ist die Angelegenheit in einem durchschnittlichen Inkassoauftrag auf die erste Inkassomaßnahme hin nicht binnen in der Regel zwei Wochen erledigt, entstehen dem Rechtsdienstleister somit weitere Aufwände, schließt sich das Fenster, innerhalb dessen der Schuldner lediglich die ermäßigte Gebühr erstatten muss.

In durchschnittlichen, unbestrittenen Fällen sind die Inkassokosten bis zum 0,9-fachen Satz erstattungsfähig. Entstehen dem Inkassodienstleister bei der Bearbeitung unbestrittener Forderungen weitere überdurchschnittliche und notwendige Aufwände, ist die Angelegenheit mithin besonders umfangreich und besonders schwierig, sind die Rechtsverfolgungskosten bis zum 1,3-fachen Satz erstattungsfähig.

Die Regelgebühr im weiteren Verfahren ist, wie vom Gesetzgeber intendiert, in diesen Fällen dann der 0,9-fache Satz (77,3 Prozent der Fälle). Eine „besondere Schwierigkeit“ oder ein „besonderer Umfang“ ergibt sich nur in 5,1 Prozent der Fälle, wobei der volle Gebührenrahmen des Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG nur in 2,3 Prozent der unbestrittenen Inkassofälle ausgeschöpft wird ([Abbildung 6 im Anhang](#) zeigt eine genaue Aufschlüsselung nach Gebührensätzen im weiteren Verfahren in unbestrittenen Inkassofällen).

Dass Schuldner Forderungen im laufenden Verfahren bestreiten, ist die Ausnahme (vgl. [Kapitel 2.1.](#)). [Abbildung 7](#) im Anhang zeigt die Gebührensätze, die sich im weiteren Verfahren für die Bearbeitung bestrittener und unbestrittener Forderungen ergeben (Basis ist die Datenerhebung im Zuge der BDIU-Branchenstudie 2023, die Fälle analysiert, die unter das neue Recht fielen) und stellt sie den Gebührensätzen gegenüber, die unter altem Recht geltend gemacht wurden (Basis ist die Branchenstudie 2021, die Fälle analysiert, die unter das alte Recht fielen). Es handelt sich also um eine vergleichende Gesamtbetrachtung der Gebührensätze, die sich nach (möglicher) Privilegierung des Schuldners („einfacher Fall“) im Erstschreiben im Verlauf des weiteren außergerichtlichen Inkassoverfahrens ergeben.

Abseits der Privilegierung im Erstschreiben bleibt die 0,9-fache Vergütung unter dem neuen Recht auch nach Einbeziehung der bestrittenen Fälle die Regelgebühr (76,3 Prozent). 16,8 Prozent der Fälle werden unter einem 0,5-fachen Satz bearbeitet. 6,2 Prozent der Fälle spielen sich im Gebührenrahmen 1,0 bis 1,3 ab. Eine Überschreitung des allgemeinen Schwellensatzes von 1,3 spielt keine Rolle mehr (< 0,1 Prozent der Fälle).

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 13/40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

d. Inkassokosten: Aktuelle Gebührenstrukturen gemessen an der Erwartungshaltung des Gesetzgebers

Die Begründung des VVInkG umfasst eine Prognose hinsichtlich der unter dem Geltungsbereich des Gesetzes zu erwartenden neuen Gebührenstrukturen im Kontext der Inkassodienstleistung durch Rechtsanwälte und Inkassodienstleister.

In der Begründung wird von folgenden Gebührenstrukturen ab Inkrafttreten ausgegangen ([19/20348, S. 39](#)):

- 80 Prozent der Forderungen stellen Normalfälle des Inkassos nach Absatz 2 Satz 1 der Nummer 2300 VV RVG dar. Hiervon werden etwa 20 Prozent der Forderungen auf ein erstes Mahnschreiben des Inkassodienstleisters hin beglichen (Abs. 2 Satz 2 der Nummer 2300 VV RVG).
- Entsprechend erwartete der Gesetzgeber, dass 16 Prozent der Fälle insgesamt als „einfacher Fall“ (Abs. 2 Satz 2 der Nr. 2300 VV RVG, mit hin 0,5-facher Satz) berechnet würden.
- In 64 Prozent der Fälle insgesamt wäre laut Prognose des Gesetzgebers der Gebührenrahmen bis zum 0,9-fachen Satz eröffnet (Abs. 2 Satz 1 der Nr. 2300 VV RVG).
- 10 Prozent der Fälle stellen besonders umfangreiche oder besonders schwierige Fälle nach Absatz 2 Satz 1 der Nummer 2300 VV RVG dar.
- Schließlich erwartete der Gesetzgeber, dass etwa 10 Prozent der Fälle streitige Forderungen betreffen werden, bei denen sich die Gebühr nach wie vor nach dem Absatz 1 der Nummer 2300 VV RVG-E berechnet, wobei laut Prognose ganz überwiegend ein Gebührensatz von 1,3 in Ansatz gebracht werden soll.

Diese gesetzgeberische Prognose lässt sich den gerundeten Befunden der Branchenstudie gegenüberstellen:

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 14/40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 15/40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

RVG-Grundlage		Prognose Gesetzgeber	Befund Branchenstudie
Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG	Einfache Fälle	16 %	20 %
	Normalfälle	64 %	70 %
	Bes. schwierige und bes. umfangreiche Fälle	10 %	5 %
Bestrittene Fälle Abs. 1 Nr. 2300 VV RVG		10 %	5 %

Tabelle 1: Inkassokosten (Nr. 2300 VV RVG) - Prognose des Gesetzgebers ([19/20348, S. 39](#)) gegenüber Befunden der Branchenstudien 2021, 2023.

Die in der Gesetzesbegründung des VVInkG festgehaltene Prognose des Gesetzgebers realisiert sich in der Praxis nicht – die Befunde der vergleichenden Branchenstudien zeigen, dass der Gesetzgeber mit dem VVInkG zulasten der Inkassodienstleister und Rechtsanwälte im Forderungseinzug über das Ziel hinausgeschossen ist. Das neue Recht ist mit Blick auf die erstattungsfähigen Inkassokosten zu restriktiv gestaltet. Schuldner werden stärker entlastet als beabsichtigt.

Besonders deutlich wird das mit Blick auf die durchschnittlich geltend gemachte Inkassovergütung (außergerichtlich, 2300 VV RVG).

Durchschnittliche Inkassogebühr (außergerichtlich, Nr. 2300 VV RVG)	Altes Recht	Geltendes Recht
Erwartungshaltung Gesetzesbegründung	1,1-facher Satz	0,96-facher Satz
Branchenstudie	1,13-facher Satz	0,85-facher Satz

Tabelle 2: Durchschnittlich geltend gemachte Inkassovergütung - Prognose des Gesetzgebers ([19/20348, S. 39](#)) gegenüber Befunden der Branchenstudien 2021, 2023.

Während die Schätzung des Gesetzgebers in der Gesetzesbegründung zur Gebührenstruktur vor Inkrafttreten des Gesetzes von den Befunden der Branchenstudie 2021 gestützt wird, weicht die gesetzgeberische Prognose im Zuge der Gesetzesfolgenabschätzung deutlich von dem Befund der Branchenstudie 2023 ab.

Der Gesetzgeber hielt, bezogen auf den Bereich der außergerichtlichen Geschäftsgebühr, einen faktischen Rückgang von 12,7 Prozent für vertretbar – der tatsächliche Rückgang im Bereich der außergerichtlichen Geschäftsgebühr fällt mit 25 Prozent (Gebührenfaktor 0,28) aber fast doppelt so hoch aus.

Das Ausmaß der wirtschaftlichen Einbußen, die mit dieser Fehleinschätzung des Gesetzgebers für die Inkassobranche einhergehen, wird deutlich, wenn man diese durchschnittliche Inkassovergütung bzw. das rechnerische Minus in Folge der Gesetzesreform mit der Zahl der außergerichtlich bearbeiteten Fälle in Relation setzt.

Von den 33,4 Millionen im Jahr 2022 ins Inkasso übergebenen Forderungen wurden 95,6 Prozent (zunächst) zur außergerichtlichen Geltendmachung übergeben. Um eine möglichst konservative Abschätzung der die gesetzgeberische Intention überschießenden Einnahmeverluste der Inkassodienstleister vornehmen zu können, soll vorliegend davon ausgegangen werden, dass sämtliche dieser Forderungen unter 500 Euro und damit in der niedrigsten Gegenstandswertstufe nach § 13 Abs. 1 RVG liegen. Selbst dann lägen die **Mindereinnahmen** der Branche gegenüber der Abschätzung des Gesetzgebers bereits bei **438 Millionen Euro**. Die Folgen für die Inkassodienstleister sind in der Realität noch dramatischer, da viele Forderungen höheren Gegenstandswertstufen zuzuordnen sind, in denen sich der „Verlust“ um Gebührenfaktor 0,28 in absoluten Zahlen deutlich dramatischer auswirkt.

Die vom Gesetzgeber in Aussicht gestellte Möglichkeit für Rechtsdienstleister im Forderungseinzug, die in der Regulierung begründeten Einnahmeverluste direkt über die Auftraggeber bzw. Gläubiger zu kompensieren, ist – nach wie vor – nicht möglich. Rechtlich würde dies einen Bruch mit dem Verursacherprinzip im Schadensersatzrecht bedeuten. Die Kosten des Zahlungsverzugs würden nicht mehr vorrangig vom Schuldner, dem Verursacher des Schadens, getragen, sondern vom pflichtgemäß handelnden Auftraggeber. Das widerspräche einem sinnhaften Rechtsverständnis sowie Gerechtigkeitsempfinden und trifft in der Praxis auch auf kein Verständnis.

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 16/40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

e. Hintergründe der Überregulierung, Problemkonstellationen und Handlungsbedarf

Grundsätzlich sollte die neue Systematik im Bereich der Inkassokosten ein Weg zu sein, die Interessen von Gläubigern, ihren Rechtsdienstleistern und den Zielen des Gesetzgebers in Einklang zu bringen. Die Überregulierung im Bereich der außergerichtlichen Inkassokosten ist nicht Folge des systematischen Ansatzes, sondern fehlender Differenzierung im Bereich der einzelnen durch das VVInkG etablierten Regelungsinstrumente.

Inkassodienstleistung von Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 ausgenommen

Im parlamentarischen Verfahren wurde beschlossen, die neue Regelgebühr für den Einzug unbestrittener Forderungen (Abs. 2 Satz 1 Nr. 2300 VV RVG – Gebühr für den Normalfall der Einziehung einer unbestrittenen Forderung) nicht wie zunächst vorgesehen auf 1,0, sondern auf 0,9 abzusenken. Dies wurde damit begründet, die Auswirkungen des zur Verabschiedung durch den Deutschen Bundestag anstehenden Gesetzentwurfs zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts ([Kostenrechtsänderungsgesetz 2021 – KostRÄG 2021 – Bundestagsdrucksache 19/23484, S. 14](#)) zu Lasten der Inkassodienstleister zu kompensieren.

Wegen der bereits 2021 erheblich gestiegenen Kosten der Erbringung qualifizierter Rechtsdienstleistungen durch Anwälte und Rechtsdienstleister und im Interesse einer Teilhabe der rechtsberatenden Berufe an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung hielt der Gesetzgeber damals eine lineare zehnprozentige Anhebung der RVG-Gebühren für notwendig.

Durch die Entscheidung des Bundestages im Kontext des VVInkG wurden Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister im Forderungseinzug von dieser Gebührenanpassung ausgenommen. Im Ergebnis ist die Inkassodienstleistung von der allgemeinen Preisentwicklung und von den steigenden Betriebs- und Personalkosten seit dem 1. August 2013 in vollem Umfang getroffen. Der Gesetzgeber versagt Rechtsanwälten und Rechtsdienstleistern in diesem aus Sicht der Rechtssuchenden stark nachgefragten Tätigkeitsfeld ausdrücklich die Teilhabe an der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung. Die Folgen dieser Entscheidung verschärfen sich angesichts der aktuellen wirtschaftlichen Situation, den zur Digitalisierung des Justizstandorts notwendigen unternehmerischen Investitionen und des Fach- und Arbeitskräftemangels zusehends.

Insgesamt betrifft dieser Komplex rund 70 Prozent aller Inkassofälle ([Tabelle 1](#)) und erklärt damit teilweise, weshalb die Regulierung der Inkassokosten zu Lasten der Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister im Forderungseinzug deutlich über das erklärte gesetzgeberische Ziel hinausgeht.

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 17/40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Kleinforderungsregelung des § 13 Abs. 2 RVG

Nach Ansicht des Gesetzgebers bestand vor dem VVInkG im Bereich kleiner Forderungen ein Missverhältnis zwischen Hauptforderung und Inkassokosten. Bereits in der Problemanalyse hat der Gesetzgeber bei dieser Wertung ausschließlich Belange des Schuldnerschutzes in den Blick genommen. Gänzlich unberücksichtigt blieben:

- der Umstand, dass das RVG mit den Werttabellen bereits auf unterschiedliche Streitwerte reagiert,
- die Tatsache, dass der Arbeitsaufwand eines Rechtsanwalts oder eines Rechtsdienstleisters im Forderungseinzug nicht mit der Höhe der Forderung korreliert,
- die Relevanz kleiner Forderungen bzw. kleiner Streitwerte für die Auskömmlichkeit der Inkassotätigkeit durch Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister, weil die Quersubventionierung des RVG im Kontext der Inkassodienstleistung kaum greift – über dreiviertel aller Forderungen ist kleiner als 250 € ([Abbildung 2, Forderungsstrukturen](#)).

Auf das vermeintliche Missverhältnis reagierte der Gesetzgeber, indem er für die Geschäftsgebühr bei Inkassodienstleistungen, die unbestrittene Forderungen bis zu einem Betrag von 50 Euro betreffen, durch § 13 Abs. 2 RVG eine zusätzliche Wertstufe eingeführt hat. Die Gebühr hier beträgt 30 Euro.

Unter die besonders niedrige Geschäftsgebühr des § 13 Abs. 2 RVG fallen derzeit 34,6 Prozent aller Forderungen ([Abbildung 2](#)). Im Normalfall sind die Gebühren bei dieser Vielzahl an Forderungen gegenüber dem alten Recht um bis 65 Prozent gekürzt worden. In rund 20 Prozent der Fälle greift zusätzlich noch die Privilegierung im ersten Inkassoschreiben („einfacher Fall des Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG), sodass lediglich die 0,5-fache Vergütung erstattungsfähig ist. In diesen Fällen fallen die erstattungsfähigen Inkassokosten gegenüber dem alten Recht sogar um 74 Prozent niedriger aus.

Erschwerend kommt hinzu, dass der Gebührensatz des § 13 Abs. 2 RVG (30 Euro) im Zuge des Kostenrechtsänderungsgesetzes 2021 nicht linear um 10 Prozent angehoben wurde.

Die Kleinforderungsregelung für sich genommen belastet die Bearbeitung gut jeder dritten Inkassoforderung, wirkt mit Blick auf die gesetzgeberischen Ziele redundant und zusätzlich belastend neben den weiteren Gebührenkürzungen und bringt den professionellen Forderungseinzug durch Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister im Bereich kleiner Forderungen an die Grenze der Wirtschaftlichkeit.

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 18/40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Im Zuge der Debatte um die Kleinforderungsregelung ist zu berücksichtigen, dass der relative Anteil von Kleinforderungen durch das weitere Wachstum im E-Commerce („kleinere, aber mehr Warenkörbe“) und den Bedeutungsgewinn digitaler Zahlungsmethoden (bspw. Bezahlung für ÖPNV-Tickets oder Parkscheine per App) im Alltag rasant steigt. Es ist davon auszugehen, dass immer mehr Unternehmen und öffentliche Gläubiger verstärkt auf die Hilfe spezialisierter Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister angewiesen sein werden, um kleine Forderungen überhaupt realisieren zu können. Gleichzeitig wird das Geschäftsfeld für Rechtsanwälte und Inkassodienstleister unrentabel.

Unverhältnismäßige Ausgestaltungen der Privilegierung von Schuldnern im ersten Inkassoschreiben

Mit dem „einfachen Fall“ des Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG möchte der Gesetzgeber Schuldner davor schützen, „aus heiterem Himmel“ mit hohen Inkassokosten konfrontiert zu werden. Der „einfache Fall“ sieht entsprechend vor, dass nur der 0,5-fache Gebührensatz erstattungsfähig ist, wenn die Angelegenheit mit einer Inkassomaßnahme erledigt wurde.

Auch der BDIU und seine Mitglieder sind der Ansicht, dass kein Schuldner durch ein Inkassoschreiben und hohe Kosten überrascht werden soll. Darum verpflichten sich BDIU-Mitglieder in ihrem Code of Conduct dazu, ihre Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass Schuldner vor Übergabe eines Falls an den Inkassodienstleister mindestens zweimal in Textform gemahnt werden sollen. In Fällen, in denen der Verzug des Schuldners gänzlich ohne Mahnung durch den Gläubiger/Auftraggeber eingetreten ist, sollte mindestens einmal gemahnt worden sein.

Der Gesetzgeber ist bei der Umsetzung des „einfachen Falls“ des Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG zum Nachteil der rechtsberatenden Berufe im Forderungseinzug und ihrer Auftraggeber jedoch unverhältnismäßig vorgegangen. Der „einfache Fall“ fokussiert nicht auf den vom Gesetzgeber eröffneten Problembereich, sondern privilegiert auch solche Schuldner, die vor Übergabe des Falls ins Inkasso bereits mehrere Gläubigermahnungen ignoriert haben und seit vielen Wochen reaktionslos im Zahlungsverzug sind.

Um diese Situation aufzulösen, beauftragen Unternehmen und Verbraucher Rechtsanwälte oder Rechtsdienstleister mit der Einziehung der Forderungen.

[Abbildung 3](#) (Gläubigermahnungen) zeigt die Eigenaufwände in Form von kaufmännischen Gläubigermahnungen, die Gläubiger vor Übergabe eines Falls an einen Rechtsanwalt oder Rechtsdienstleister leisten. 63 Prozent der Schuldner, die in Kontakt mit Inkassodienstleistern geraten, haben vorher zwei Gläubigermahnungen erhalten, auf die nicht reagiert wurde. 18 Prozent der Schuldner haben drei Mahnungen des Gläubigers ignoriert, sechs

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 19/40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Prozent der Schuldner wurden vor Übergabe des Falls an einen Rechtsdienstleister sogar noch häufiger angemahnt. Nur eine Mahnung erhielten lediglich 11 Prozent der Schuldner. Ohne Mahnung wurden lediglich 2 Prozent der Schuldner mit Inkassoschreiben konfrontiert – das kann bspw. der Fall sein, wenn die Forderung auf eine unerlaubte Handlung („Schwarzfahren“) oder einer fehlgeschlagene Banklastschrift (bei Kartenzahlung) basiert. Die Zahl der Schuldner, die vor Übergabe des Falls ins Inkasso nicht gemahnt wurde, ist seit Inkrafttreten des VVInkG deutlich gesunken - um sechs Prozentpunkte von 8 Prozent (2020) auf 2 Prozent (2022). Das ist auch auf die Selbstverpflichtung der BDIU-Mitglieder im Code of Conduct zurückzuführen.

Der „einfache Fall“ des Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG regelt, dass Gläubiger nur einen deutlich niedrigeren Gebührensatz für die Beauftragung eines Rechtsdienstleisters vom Schuldner erstattet verlangen können, wenn die Angelegenheit mit nur einer Inkassomaßnahme erledigt wird. Die Regelung greift nur bei unbestrittenen Inkassofällen.

In 90,4 Prozent aller Inkassofälle ([Abbildung 4](#)) erhielten Schuldner im Jahr 2022 die Gelegenheit, von dem vergünstigten Gebührensatz zu profitieren. 23 Prozent der Schuldner machten hiervon Gebrauch.

Die Regelung ist unverhältnismäßig, denn Sie berücksichtigt nicht die Eigenbemühungen bzw. Mahnungen der Auftraggeber vor Übergabe des Falls ins Inkasso. Durch die Regelung werden derzeit auch die Schuldner privilegiert, die typischerweise zwei und mehr Mahnungen des Gläubigers ignoriert haben. Damit leistet die Regelung dem Zahlungsverzug und schlechtem Zahlungsverhalten Vorschub und benachteiligt Gläubiger sowie Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister im Forderungseinzug.

Die Regelung sollte verhältnismäßig ausgestaltet werden. Der einfache Fall sollte nur greifen, wenn der Auftraggeber vor Übergabe des Falls an einen Inkassodienstleister keine Mahnungen verschickt hat.

Das würde einerseits Gläubiger motivieren, die Eigenbemühungen zu steigern – denn die Kürzung durch den „einfachen Fall“ betrifft zunächst die erstattungsfähigen Kosten des Gläubigers. Andersherum würde die Regelung dann die Rechtsanwälte und Rechtsdienstleister im Forderungseinzug entlasten. Außerdem würde die Regelung dem Zahlungsverzug nicht länger Vorschub leisten.

Absatz 2 der Nummer 2300 VV RVG und Forderungen gegen Unternehmen (B2B- und C2B-Forderungen), Forderungen aus unerlaubter Handlung

Im Laufe des damaligen Gesetzgebungsprozesses hat der BDIU kritisiert, dass das VVInkG, welches im Kern den Verbraucher schützen möchte, die

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 20 / 40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Absenkung der Inkassokosten auf Forderungen gegen Unternehmensschuldner ausweitet ([bspw. Stellungnahme des BDIU anlässlich der Expertenanhörung im Rechtsausschuss auf S. 9](#)). Es ist nachvollziehbar, dass dieser Aspekt nun auch durch BRAK und DAV aufgegriffen wird.

Was in der Debatte zum VVInkG Gültigkeit hatte, gilt heute umso mehr. Der Ansatz des Gesetzgebers, nicht zwischen Forderungen gegen Verbraucher und Forderungen gegen Unternehmen zu differenzieren, steht im Konflikt zu erklärten Zielen des europäischen Gesetzgebers.

Dieser sieht das Problem des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr und hat deshalb Anfang 2023 die Debatte zu einer Revision der Zahlungsverzugsrichtlinie gestartet. Im September 2023 wurde dann der [Entwurf einer Zahlungsverzugsverordnung](#) veröffentlicht – aus gutem Grund.

In der EU werden jährlich 18 Milliarden Rechnungen ausgestellt, das sind mehr als 500 pro Sekunde. Zuverlässige Zahlungsströme sind nach Ansicht der EU-Kommission notwendig, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU-Wirtschaft und insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) zu stärken.

Als konkretes Problem benennt die Kommission – nach Evaluierung der Marktsituation – verspätete Zahlungen, also den Zahlungsverzug. Darunter leiden Unternehmen in allen Sektoren und Mitgliedstaaten. Besonders betroffen und existenziell bedroht sind kleine und mittlere Unternehmen.

Als Hauptursache für Zahlungsverzug identifiziert die Kommission Asymmetrien in der Verhandlungsmacht zwischen einem großen Kunden als Schuldner und einem kleineren Lieferanten als Gläubiger. Für Schuldner sei die verspätete Zahlung eine attraktive und weitgehend kostenfreie Finanzierungsform, zum Nachteil der Gläubiger. Herausgestellt werden die unzureichenden Abschreckungsmaßnahmen der geltenden „Zahlungsverzugsrichtlinie“ im Kontext verspäteter Zahlungen. So böten nationale Rechtsordnungen kaum hinreichend Durchsetzungs- und Rechtsbehelfsmechanismen für Gläubiger von (großen) Unternehmen.

Die in nationales Recht umgesetzte Zahlungsverzugsrichtlinie bietet einen europaweit einheitlichen Mindeststandard, der Gläubiger von (verzugsbefindlichen) Unternehmensschuldnern schützen soll.

Während der Europäische Gesetzgeber die Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr zu einem erklärten Ziel gemacht hat und in diesem Zusammenhang gerade auch die Rolle der Inkassodienstleister stärkt sowie umfangreiche Regeln zur Entlastung der Gläubiger von Verzugs- und Rechtsverfolgungskosten voranbringt, hat der nationale Gesetzgeber im Zuge der Regulierung durch das VVInkG Unternehmensschuldnern – entgegen vieler Grundsätze – gleiche Privilegien gewährt wie Verbrauchern.

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 21 / 40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Entsprechend ist der Vorschlag, den Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG im Anwendungsbereich auf Inkassodienstleistungen wegen vertraglicher Ansprüche gegenüber Verbrauchern zu beschränken, richtig.

Dies gilt umso mehr, als sich abzeichnet, dass sich die Revision der Zahlungsverzugsrichtlinie durch die Zahlungsverzugsverordnung hinziehen, möglicherweise sogar scheitern wird. Ursächlich für diese Verzögerungen scheinen jedoch nicht die Vorschläge zu sein, die nach Verzugseintritt greifen. Die Kritik richtet sich auf die Vorgaben des Verordnungsentwurfs im Bereich der Vertragsgestaltung.

Die Stärkung der Position der Gläubiger von Unternehmensschuldern durch eine Verengung des Anwendungsbereichs des Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG wäre ein probates Mittel zur Förderung fristgerechter Zahlungen im Geschäftsverkehr und helfe Gläubigern dabei, ihre berechtigten Ansprüche auf dem Rechtsweg durch qualifizierte Rechtsberatung durchsetzen zu lassen.

Der diskutierte Vorschlag ist ferner unterstützenswert, weil auch Forderungen, die aus unerlaubter Handlung entstanden sind, nicht unter den besonderen Schutzbereich des Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG fielen. Diese Differenzierung würde auch dem Verbraucherschutz Vorrang geben vor dem Schutz unlauterer Schuldner.

3.2 (Nach-)Gerichtliches Verfahren

Im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum VVInkG hat der Gesetzgeber betont: Inkassodienstleister erbringen außergerichtlich und im gerichtlichen Mahnverfahren dieselben Leistungen wie Rechtsanwälte ([Drucksache 19/20348, S. 27](#)).

Um den verfassungsrechtlichen Grundsätzen gerecht zu werden, hat der Gesetzgeber mit dem VVInkG die nicht begründbare Sonderregelung des § 4 Abs. 4 RDGEG-alt gestrichen. Sie besagte, dass die Vergütung für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren anders als bei den Rechtsanwälten bis zu einem Betrag von 25 Euro nach § 91 Absatz 1 ZPO erstattungsfähig ist.

Nun können Inkassodienstleister genau wie Rechtsanwälte für die Vertretung im Mahnverfahren eine Gebühr nach Nummer 3305 VV RVG mit einem Satz von 1,0 berechnen, wobei hierauf nach der Vorbemerkung 3 Absatz 4 VV RVG die Hälfte der Geschäftsgebühr für das außergerichtliche Verfahren nach Nummer 2300 VV RVG anzurechnen ist.

Damit wollte der Gesetzgeber Inkassodienstleister auch im gerichtlichen Mahnverfahren in Bezug auf ihre Kostenansprüche den Rechtsanwälten vollständig gleichstellen ([Drucksache 19/20348, S. 27 f.](#)). Andererseits ging

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 22 / 40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

der Gesetzgeber davon aus, dass Gleichstellung bzw. die damit einhergehende kostenrechtliche Besserstellung der Inkassodienstleister im gerichtlichen Verfahren die außergerichtlichen Gebühreneinbußen kompensieren könnte ([Drucksache 19/20348, S. 41 f.](#)).

Der BDIU hingegen wies darauf hin, dass die Besserstellung im gerichtlichen Verfahren bei zeitgleicher Absenkung der außergerichtlichen Vergütungssätze zu einem Anstieg der Fälle im gerichtlichen Verfahren und damit zu einer deutlichen Mehrbelastung der Gerichte führen könnte.

Bis zum Inkrafttreten des VVInkG war es weiter üblich, dass Rechtsanwälte und Inkassodienstleister, die mit der außergerichtlichen Durchsetzung einer bereits titulierten Forderung beauftragt wurden, Kosten in Höhe einer Gebühr nach Nummer 2300 VV RVG mit einem Gebührensatz von bis zu 1,3 geltend machen. Der Gesetzgeber hat im VVInkG geregelt, dass hierfür lediglich Kosten in Höhe des 0,3-fachen Satzes erstattungsfähig sind ([Drucksache 19/20348, S. 25](#)). Dies wurde damit begründet, dass zur Durchsetzung einer titulierten Forderung gesetzlich nur noch die Zwangsvollstreckung mit der Gebührenfolge der Nummer 3309 VV RVG vorgesehen sei. Demnach bestehe schadensersatzrechtlich kein anerkanntes Interesse an einem von einem Vollstreckungsauftrag abgekoppelten gesonderten Auftrag zur Zahlungsaufforderung, so dass bei einem solchen selbst im Erfolgsfall jedenfalls keine über 0,3 hinausgehende Gebühr mehr ersetzt verlangt werden könne. Im Fall des Misserfolgs könne aus der gesonderten Zahlungsaufforderung zudem keine zusätzliche Gebühr zu der nach Nummer 3309 VV RVG ersetzt verlangt werden.

Die Vertreter der rechtsberatenden Berufe im Forderungseinzug kritisierten diese Regelung (vgl. etwa [BDIU-Stellungnahme zum Referentenentwurf des VVInkG, S. 44 ff.](#)).

[Abbildung 7](#) fasst die Ergebnisse der Branchenstudie 2021 und 2023 zu Inkassofällen zusammen, die in das gerichtliche Mahnverfahren gehen.

Im Bereich der unbestrittenen Forderungen wurden von den 2022 übergebenen Forderungen bis Q1/2023

- 78 Prozent ausschließlich vorgerichtlich/außergerichtlich bearbeitet (in der Vorgängerstudie zum alten Recht waren es 74 Prozent).
- 15 Prozent der Fälle ging in das gerichtliche Mahnverfahren (Vorgängerstudie: 13 Prozent).
- In 5 Prozent der Fälle wurden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet (Vorgängerstudie: 9 Prozent).
- 4 Prozent der Forderungen wurden ausschließlich nachgerichtlich/außergerichtlich bearbeitet.

Stellungnahme Evaluierung VVInkG

Seite 23 / 40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Im Bereich der bestrittenen Forderungen wurden von den 2022 übergebenen Forderungen bis Q1/2023

- 72 Prozent ausschließlich vorgerichtlich/außergerichtlich bearbeitet (in der Vorgängerstudie zum alten Recht waren es 91 Prozent).
- 18 Prozent der Fälle ging in das gerichtliche Mahnverfahren (Vorgängerstudie: 8 Prozent).
- In 8 Prozent der Fälle wurden Zwangsvollstreckungsmaßnahmen eingeleitet (Vorgängerstudie: 1 Prozent).
- 1 Prozent der Forderungen wurden ausschließlich nachgerichtlich/außergerichtlich bearbeitet (Vorgängerstudie < 0,1 Prozent).

Insgesamt ist eine leichte Zunahme der Fälle im gerichtlichen Verfahren feststellbar.

Die Entscheidung, ob in einem Inkassofall überhaupt das gerichtliche Verfahren beschritten wird, ist komplex – Herkunft, Art und Höhe der Forderung, Auftraggebervorgaben, Grund des Nichtzahlens sowie die Situation des Schuldners spielen eine Rolle. Dies gilt umso mehr, als dass die Kosten und Aufwände des gerichtlichen Verfahrens in den jeweiligen Verfahrensstufen vorfinanziert werden müssen und den Gläubiger bzw. den Dienstleister nur im Erfolgsfall nicht belasten.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass der kompensierende Effekt, den der Gesetzgeber durch die Gleich- bzw. Besserstellung im gerichtlichen Verfahren prognostiziert hat, nicht eingetreten ist. Das betrifft insbesondere den Bereich der kleineren Forderungen, in denen die Titulierung schon aufgrund der geringen Streitwerte oft nicht rational ist.

Auffallend ist ferner, dass die nachgerichtliche außergerichtliche Bearbeitung titulierter Forderungen an Bedeutung verloren hat. Dies dürfte auch auf die Absenkung der erstattungsfähigen Kosten in diesem Bereich zurückzuführen sein. Die langfristige nachgerichtliche außergerichtliche Bearbeitung titulierter Forderungen scheint unattraktiver zu werden. Nachgerichtlich außergerichtlich, also in der Langzeitüberwachung, werden insbesondere Forderungen bearbeitet, bei denen eine Realisierung durch kurzfristige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht realistisch ist, bei denen der Gläubiger aber nicht bereit ist, die Forderung vor Ablauf der Verjährung abzuschreiben. Im Rahmen der Langzeitüberwachung prüft der Inkassodienstleister oder der Rechtsanwalt regelmäßig, ob Gelegenheiten für eine einvernehmliche Einigung mit dem Schuldner oder eine erfolgreiche Zwangsvollstreckung möglich sind.

Eine weitere Stärkung des gerichtlichen Verfahrens bis hin zur Zwangsvollstreckung erscheint daher geboten.

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 24 / 40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Notwendig wäre eine Anhebung der Gebühr der Nr. 3309 VV RVG, die derzeit beim 0,3-fachen Satz liegt.

Dass für Vollstreckungsmaßnahmen lediglich der 0,3-fache Satz vorgesehen ist, wirkt insbesondere auch vor dem Hintergrund der Entwicklungen der letzten Jahre anachronistisch und nicht sachgerecht. Investitionen zur Implementierung des Elektronischen Rechtsverkehrs und Anforderungen des Datenschutzes haben die Zwangsvollstreckung strukturell und im Einzelfall immer komplexer werden lassen. Das betrifft auch die komplexer gewordene Informationsbeschaffung und die Betreuung der Verfahren und Schuldner über viele Jahre. Eine deutliche Anhebung des Satzes der Nr. 3309 VV RVG sollte kurzfristig erfolgen.

3.3 Einigungsgebühr

Außergerichtliche Einigungen haben in den vergangenen Jahren an Relevanz gewonnen ([Abbildung 9](#)). Gesellschaftlich und politisch wird von Inkassodienstleistern größeres Entgegenkommen in einer Fülle an Einzelfällen erwartet.

Es sind insbesondere die Schuldner, die – bspw. und besonders während der Pandemie – um Ratenzahlungen oder Stundungen bitten. Mit außergerichtlichen Einigungen helfen Rechtsanwälte und Inkassodienstleister ihnen dabei, einen gangbaren Weg aus der Schuldensituation zu finden. Gleichzeitig geht mit jeder Zahlungsvereinbarung eine erhöhte Beratungsleistung durch den Rechtsdienstleister einher. So agiert der Rechtsdienstleister stellvertretend für den Gläubiger und begründet dabei neue Haftungsrisiken. Im Aushandlungsprozess der Zahlungsvereinbarung geht es außerdem darum, die Situation des Schuldners kooperativ genau zu ergründen und auf dieser Basis einen einvernehmlichen Lösungsweg zu vereinbaren. Auch die Überwachung einer Zahlungsvereinbarung verursacht viele Aufwände des Rechtsdienstleisters. Schuldanerkenntnisse und weitere Zusatzvereinbarungen sind ein zentrales Mittel zur Sicherung des Anspruchs des Gläubigers, was wiederum Bedingung für dessen Entgegenkommen im Zuge der Einigung ist.

Mit dem VVInkG hat der Gesetzgeber den Gebührensatz, der für die Aushandlung einer Zahlungsvereinbarung anfällt, mehr als halbiert – anstatt der 1,5-fachen Vergütung darf nun nur noch die 0,7-fache Vergütung verlangt werden (Nr. 1000 VV RVG).

In Anbetracht der Aufwände der Inkassodienstleister und Rechtsanwälte fällt dieser Gebührensatz deutlich zu niedrig aus und sollte erhöht werden. Das würde auf Seiten der Rechtsdienstleister zusätzliche Bereitschaft für außergerichtliche Vereinbarungen hervorrufen.

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 25 / 40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

4. Vorschläge und Anregungen zu weiteren Gegenständen des VVInkG und zur Gleichstellung mit Rechtsanwälten

Mit dem VVInkG verfolgte der Gesetzgeber auch das Ziel der weiteren Gleichstellung von Rechtsanwälten und Inkassodienstleistern im Forderungseinzug ([19/20348, S. 1, S. 27](#)).

Wenngleich der Gesetzgeber der höchstrichterlichen Rechtsprechung von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof folgend mittlerweile explizit anerkennt, dass Inkassodienstleister nicht nur im außergerichtlichen Verfahren, sondern auch im gerichtlichen Mahnverfahren dieselben Leistungen wie Rechtsanwälte erbringen, werden beide Akteure nach wie vor ungleich behandelt.

Konkreter Handlungsbedarf ergibt sich aus folgenden Punkten:

I. Verschwiegenheitspflichten

Rechtsanwälte sind Berufsgeheimnisträger gemäß § 2 BORA bzw. § 43a Absatz 2 BRAO. Eine äquivalente Verschwiegenheitspflicht für Inkassodienstleister würde diesen ermöglichen, wie Rechtsanwälte sensible Daten zu verarbeiten. Damit würde auch Ärzten und Steuerberatern sowie anderen Berufsgruppen, die sensible Daten für Ihre Tätigkeit bearbeiten und speichern müssen, die Möglichkeit eröffnet, den Dienstleister für die Forderungsbeitreibung auszuwählen und nicht ausschließlich auf die Anwaltschaft angewiesen zu sein.

Derzeit haben Inkassodienstleister in diesem Bereich einen deutlichen Wettbewerbsnachteil, dessen Hintergrund keiner überzeugenden Begründung folgt – gerade vor dem Hintergrund der Datenschutzgrundverordnung, aber auch des Gleichbehandlungsgrundsatzes.

Betroffene Vorschriften:

- § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO Zeugnisverweigerung aus persönlichen Gründen
- § 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO Zeugnisverweigerungsrecht vor Gericht
- § 97 StPO Beschlagnahmeverbot
- § 3 Nr. 1 i.V.m. § 64 Abs. 2 StBerG Befugnis zu unbeschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 26 / 40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de**2. Vollmachten**

Das Gericht hat den Mangel der Vollmacht von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn nicht als Bevollmächtigter ein Rechtsanwalt auftritt. Demzufolge sind Inkassodienstleister gegenüber Rechtsanwälten bei der Vornahme der rechtlichen Handlungen benachteiligt, die ihnen gem. § 79 Abs. 2, Nr. 4 ZPO ausdrücklich gestattet sind.

Eine überzeugende Begründung fehlt. Tatsächlich widerspricht das auch dem Geist verschiedener Gesetzesänderungen in VVInkG und Legal-Tech-Gesetz.

Betroffene Vorschriften:

- § 88 Abs. 2 ZPO Mangel der Vollmacht

3. Vertretungsbefugnis im streitigen Verfahren vor dem Amtsgericht

§ 2 Abs. 2 RDG definiert die Inkassodienstleistung unter anderem als die „auf die Einziehung bezogene rechtliche Prüfung und Beratung“. Die ist eine dem Anwalt gleichgestellte Inkassodienstleistung, die eine Registrierung der Unternehmen voraussetzt. Für die Registrierung ist der Nachweis der Sachkunde zu erbringen.

Der Gesetzgeber erkennt an, dass Inkassodienstleister die nötige Qualifikation aufweisen, um den Gläubiger qualifiziert rechtlich zu beraten. Im streitigen Verfahren vor dem Amtsgericht, bei dem kein Anwaltszwang herrscht, dürfen sich Gläubiger ohne besondere Sachkunde selbst vertreten. Sachkundige Inkassodienstleister sind hingegen nicht vertretungsbefugt. Das führt zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den Anwälten. Welches Risiko mit der Vertretung durch eine qualifizierte Person einhergehen soll, ist nicht ersichtlich. Es ist davon auszugehen, dass die Rechtspositionen von einem sachkundigen Inkassodienstleister qualifizierter vertreten werden als durch den in der Regel rechtlich nicht versierten Gläubiger selbst.

Betroffene Vorschriften:

- § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO (Parteiprozess)

4. Klagerücknahme im Mahnverfahren

Ergänzend zu Punkt 2. besteht darüber hinaus keine Möglichkeit für Inkassodienstleister, nach einem Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid die

Klage zurückzunehmen. Durch die daraus resultierende notwendige zusätzliche Beauftragung eines Rechtsanwalts entstehen über diese unbegründete Benachteiligung der Inkassodienstleister hinaus zusätzliche Kosten.

Betroffene Vorschriften:

- § 79 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 ZPO Parteiprozess

5. Auskünfte bei Nachlassgerichten

Inkassodienstleister zählen nicht zum vertretungsbefugten Personenkreis gem. § 10 Abs. 2 FamFG. Dies führt dazu, dass ihnen für den Forderungszug notwendige Auskünfte bei den Nachlassgerichten nicht erteilt werden. Eine Begründung dafür ist nicht zu erkennen. Es wird insoweit angeregt, § 10 Abs. 2 FamFG um eine Nr. 4 zu ergänzen: „4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), soweit ihre Vertretung im Verfahren nach diesem Gesetz der Erbringung einer Rechts- oder Inkassodienstleistung nach § 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes dient.“

Betroffene Vorschriften:

- § 10 Abs. 2 FamFG Bevollmächtigte

6. Gebühren bei Vertretung in eigener Sache

Die Frage, ob § 91 Abs. 2 Satz 3 ZPO auf Inkassounternehmen analog anzuwenden ist, wird von den Gerichten nicht einheitlich entschieden. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung von Inkassounternehmen und Anwälten. Mahngerichte, die eine analoge Anwendung ausschließen, lehnen darüber hinaus eine Geltendmachung von Inkassokosten für das gerichtliche Mahnverfahren in den Fällen ab, in denen die Forderung „zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung“ (§ 2 Abs. 2, 2. Alt. RDG) abgetreten wurde, weil die sog. fiduziarische Abtretung durch das Mahngericht nicht erkennbar ist.

Betroffene Vorschriften:

- § 91 Abs. 2, Satz 3 ZPO

7. Erinnerung gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung

Inkassounternehmen sind schon jetzt berechtigt, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in das bewegliche Vermögen zu beauftragen. Entsprechend der nach § 11 RDG vermittelten Sachkunde, müssen Sie auch die damit einhergehenden Rechtsprüfungen vornehmen. Insbesondere bearbeiten sie auch

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 28 / 40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

selbstständig die Monierungen der Gerichtsvollzieher und der Vollstreckungsgerichte. Sie sind, ohne dass sich dies sachlich rechtfertigen ließe, jedoch nicht berechtigt, das Erinnerungsverfahren gegen die Art und Weise der Zwangsvollstreckung zu beantragen. Hier liegt eine Ungleichbehandlung zwischen Inkassounternehmen und Rechtsanwälten vor, die dazu führt, dass für das Erinnerungsverfahren bezüglich einer Zwangsvollstreckungsmaßnahme, die das Inkassounternehmen beantragt hat, ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss, dem das Verfahren bisher unbekannt ist. Darüber hinaus entstehen zusätzliche und überflüssige Kosten.

Betroffene Vorschriften:

- § 766 ZPO
- § 79 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 4 ZPO

8. Immobilierzwangsvollstreckung

Inkassounternehmen dürfen generell keine Immobilierzwangsvollstreckung durchführen. Auch hier sind Inkassounternehmen gegenüber Rechtsanwälten benachteiligt. Erlangen Inkassounternehmen im Laufe des Zwangsvollstreckungsverfahrens Kenntnis von Immobilieneigentum, so muss für die Immobilierzwangsvollstreckung ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden. Der Rechtsanwalt, der bisher am Verfahren nicht beteiligt war, keine Kenntnis über das Verfahren hat, kann demzufolge auch keine seriösen juristischen Einschätzungen vornehmen. In der Praxis der Amtsgerichte wird es beispielsweise unterschiedlich gehandhabt, ob ein Inkassodienstleister berechtigt ist, die Eintragung einer Zwangssicherungshypothek zu beantragen. Einerseits wird auf die mangelnde Postulationsfähigkeit nach §§ 79 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 ZPO und § 10 Abs. 2 FamFG verwiesen, andererseits werden diese Vorschriften für nicht anwendbar erachtet, da sich das Verfahren allein nach der Grundbuchordnung (GBO) richte. Das OLG München (15.06.2012, 34 Wx 199/12) hält die Inkassodienstleister für postulationsfähig, während das OLG Celle die Postulationsfähigkeit verneint (v. 18.09.2017, 18 W 38/17). Obwohl die Mehrzahl der Grundbuchämter dem OLG München folgt, ohne dass es hierbei zu beanstandungswürdigen Fällen gekommen ist, werden in der Praxis immer wieder entsprechende Anträge zurückgewiesen.

Diese rechtshistorisch zu begründende formelle Beschränkung der Inkassounternehmen allein auf die Mobilierzwangsvollstreckung ist daher im Lichte der liberalisierenden Tendenzen im Bereich der Rechtsberatung nicht überzeugend begründet und führt zu einer konträren Anwendung derselben gesetzlichen Regelungen.

Betroffene Vorschriften:

- § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO (Parteiprozess)

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 29 / 40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

9. Überlegungen zur Sachkunde

Eine weitere, wünschenswerterweise sogar eine vollständige Gleichstellung der Rechtsdienstleister mit den Rechtsanwälten im Forderungseinzug müsste auch mit einer Diskussion um eine Erweiterung der theoretischen Sachkunde der Rechtsdienstleister einhergehen.

Im Kontext des Legal-Tech-Gesetzes wurde bereits eine Ausweitung der Themenbereiche des § 11 RDG um das gesamte Zivilrecht, einschließlich der inkassorelevanten Teile des Telekommunikations-, Energie- und Versicherungsrechtes diskutiert.

Der fundamentale Wandel im Datenschutzrecht oder im Verbraucherschutzrecht der letzten Dekade findet zwar Berücksichtigung in den Sachkundelehrgängen und Fortbildungen des BDIU, er schlägt sich in den Anforderungen an die Sachkunde von Rechtsdienstleistern jedoch genauso wenig nieder, wie die steigenden rechtlichen Anforderungen in den laufenden Kostenrechtsdebatten gewürdigt werden.

10. Allgemeinverbindlichkeit des BDIU-Codes of Conduct

Der [Code of Conduct für das Forderungsmanagement](#) schafft Transparenz für Verbraucher, greift inkassorelevante Rechtsprechung in Form von klarer und nachvollziehbarer Rechtsprechung auf und adressiert verbraucherpolitische Aspekte, die über das geltende Recht hinausgehen. Er gilt derzeit für alle Mitglieder des BDIU. Eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung oder eine – auch formelle – Einbindung in die künftige Aufsichtspraxis durch das BfJ würde einen großen verbraucherpolitischen Mehrwert bieten und dem Inkassorecht und der relevanten Rechtsprechung zum Durchschlag verhelfen.

11. Weitere Anregungen

- Inkassounternehmen können bestimmte Prozesshandlungen nicht vornehmen, die zum Parteiprozess gehören. Beispielsweise kann ein Inkassounternehmen weder Urteil noch Kostenfestsetzungsbeschluss (KFB) o.Ä. beim Prozessgericht anfordern. So kann das Inkassounternehmen keinen klarstellenden Vermerk oder eine Rechtsnachfolgeklauseln bei Urteilen, KFB o.Ä. beantragen.

Dies ist eine Ungleichbehandlung zwischen Inkassounternehmen und Rechtsanwälten.

Betroffene Vorschriften:

- § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO Parteiprozess

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 30 / 40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

- Die Vertretungsbefugnis von Inkassounternehmen im Insolvenzverfahren ist immer wieder Gegenstand von Diskussion und wird in der Praxis der Insolvenzgerichte sehr unterschiedlich gehandhabt. So erscheint eine Klarstellung der Formulierung des § 174 Abs. 1 S. 3 InsO dergestalt geboten, dass Inkassounternehmen den Gläubiger auch bei der Klage gegen einen Widerspruch des Schuldners gegen die Anmeldung einer Forderung aus unerlaubter Handlung vertreten kann. Der Wortlaut der Norm erscheint eindeutig, so dass ein Inkassodienstleister - außerhalb des Anwaltszwangs nach § 78 ZPO - den Gläubiger in diesem Klageverfahren vertreten kann. Dennoch wird dies in der Praxis immer wieder in Zweifel gezogen. Außerhalb des Anwaltszwangs nach § 78 ZPO gibt es aber keinen sachlichen Grund, Inkassodienstleister von der Vertretung in diesem Verfahren auszuschließen. Diese können schon in der Einzelzwangsvollstreckung diese Qualifizierung prüfen und einsetzen (§ 850f Abs. 2 ZPO) und sind auch berechtigt, die Forderung als aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung anzumelden und insoweit zu begründen. Warum dies nicht in einem erstinstanzlichen Verfahren vor dem Amtsgericht möglich sein soll, erschließt sich nicht. Die notwendige Sachkunde folgt aus § 11 RDG.

Betroffene Vorschriften:

- § 174 Abs. 1 S. 3 InsO
- Gesetzliche Klarstellungen sind auch im Verbraucherinsolvenzverfahren wünschenswert. In § 305 Abs. 4 S. 2 InsO ist geregelt, dass sich der Gläubiger in diesem Verfahren entsprechend § 174 Abs. 1 S. 3 durch einen Inkassodienstleister vertreten lassen kann. Dies umfasst nach dem überwiegenden Verständnis in der Rechtsprechung auch die Postulationsfähigkeit, einen Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung zu stellen. Allerdings ist dies nicht unbestritten, was in der Praxis immer wieder zu erhöhtem Aufwand und erhöhten Kosten führt. Es erscheint angezeigt, diese Streitfrage im Sinne einer bestehenden Postulationsfähigkeit zu entscheiden.

Betroffene Vorschriften:

- § 174 Abs. 1 S. 3 InsO
- § 305 Abs. 4 S. 2 InsO

5. Informationspflichten

In den letzten Jahren sind die Darlegungs- und Informationspflichten für Inkassounternehmen durch mehrere Gesetze ausgeweitet worden. Demnach müssen die Inkassodienstleister bereits bei der ersten Geltendmachung einer Forderung gegenüber einer Privatperson umfangreiche Angaben zum Hintergrund der Forderung machen. Dazu zählen beispielsweise Name

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 31 / 40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

oder Firma des Auftraggebers, der Grund für die Forderung sowie detaillierte Angaben zu den geltend gemachten Kosten. Es ist richtig, dass Schuldner im ersten Inkassoschreiben deutlich werden muss, warum sie mit einem Inkassoschreiben konfrontiert werden.

Mittlerweile müssen aber auch komplexe rechtliche Sachverhalte erläutert werden. Dies und nicht zuletzt datenschutzrechtliche Vorgaben führen dazu, dass Inkassoschreiben immer länger und juristischer werden. Der BDIU sieht die Gefahr, dass ein Zuviel an Informationen das eigentliche Ziel konterkariert, Transparenz zu schaffen. Das beständige Mehr an Pflichtinformationen in Inkassoschreiben führt schon jetzt dazu, dass Verbraucherinnen und Verbraucher vor lauter Informationen den Überblick über das Wesentliche verlieren: Die Forderung, die Fristen, den Kontakt zur Klärung von Fragen und die Kosten.

Fraglich ist beispielsweise, ob der neue § 13a Abs. 4 RDG – Hinweispflichten bei Schuldanerkenntnissen – in der Praxis, gerade wenn die Perspektive des typischen Schuldners eingenommen wird, einen echten Mehrwert bietet. Der Begriff Schuldanerkenntnis ist weitgehend selbsterklärend. Dass eine anerkannte Schuld nicht wenige Tage später wieder verleugnet werden kann, ist intuitiv nachvollziehbar. Ob umfassende Erläuterungen zu den Folgen abstrakter oder konkreter Schuldanerkenntnisse dann, so sie überhaupt gelesen werden, einen Mehrwert haben, wäre zu hinterfragen. Die Erfahrung im Inkasso, aber auch mit Cookie-Warnungen, AGB oder Datenschutzerklärungen zeigt: Viel Text und umfangreiche juristische Erklärungen werden von Verbrauchern in der Regel ignoriert.

Der BDIU teilt die Auffassung, dass geltend gemachte Inkassokosten für den Schuldner nachvollziehbar und überprüfbar sein sollten. Die nachvollziehbare Darstellung der Inkassokosten wird aber bereits durch die umständliche rechtliche Herleitung des Anspruchs mitsamt Kostendeckelung erschwert. Es wäre wünschenswert und transparenter, wenn Inkassodienstleister – wie Rechtsanwälte – direkt nach RVG abrechnen dürften.

Bewährt hat sich der neue § 13a Abs. 1 Nr. 7 RDG. Die Hinweispflicht nach Adressermittlungen hilft Schuldner zu verstehen, warum der Inkassodienstleister sie unter der verwendeten Adresse kontaktiert. Die Problematik der Identitätsdiebstähle und Personenverwechslungen, welche die parlamentarische Debatte rund um das VVInkG geprägt hat, hat sich in den vergangenen Jahren auch dadurch deutlich entschärft.

Stellungnahme
Evaluierung VVInkG

Seite 32 / 40

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Forderungszugang in 2022: Forderungshöhe

Anteil Forderungen nach Klassen Forderungshöhe (in %)

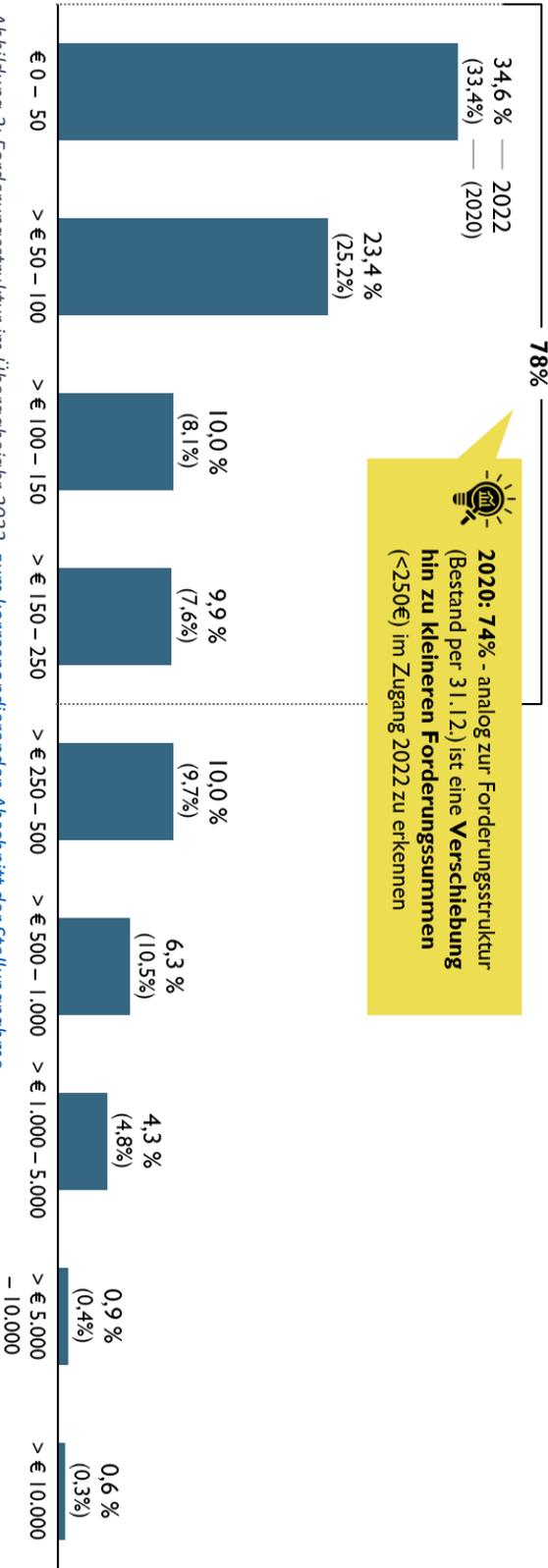


Abbildung 2: Forderungsstruktur im Übergabefahr 2022, zum korrespondierenden Abschnitt der Stellungnahme.

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
 Geschäftsführer
 030 2060736-0
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
 Politischer Referent
 030 2060736-0
bdiu@inkasso.de

Forderungszugang 2022: Anzahl kaufmännischer Mahnungen bei Übergabe ins Inkasso

Anteil Häufigkeit kaufmännische Mahnung (%)

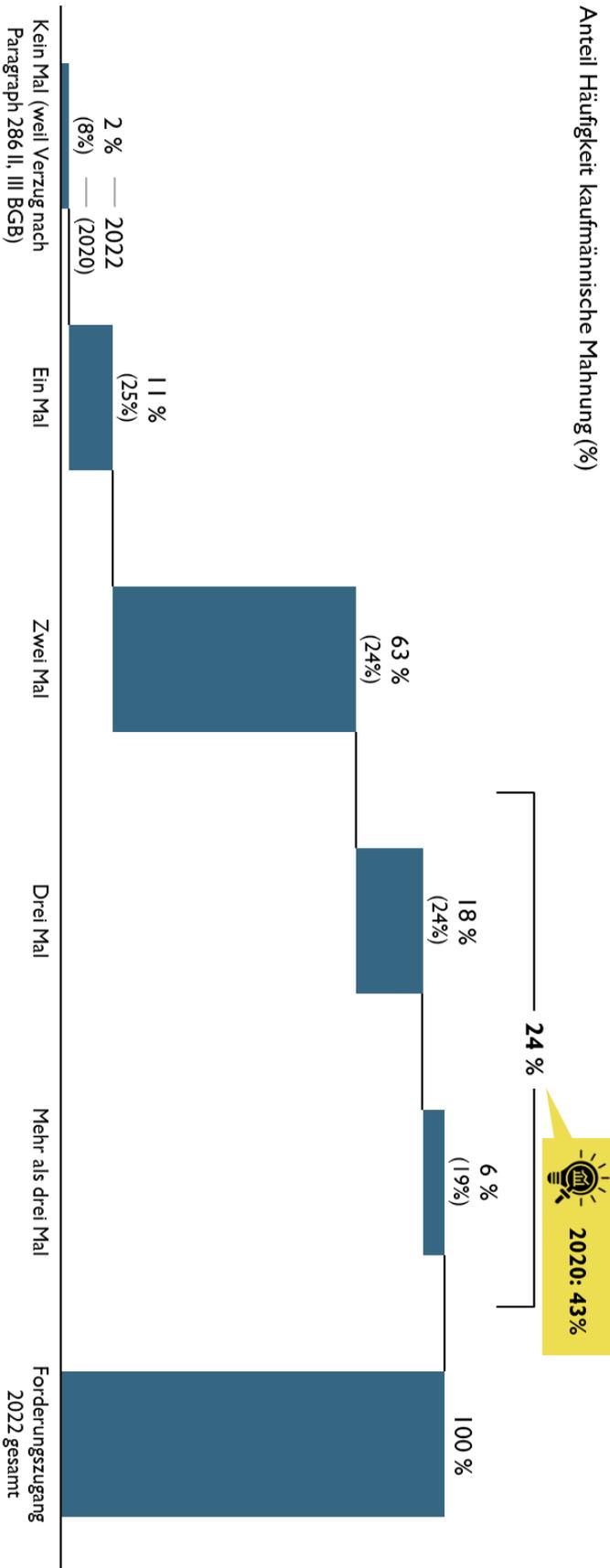


Abbildung 3: Mahnungen des Auftraggebers vor Übergabe an einen Inkassodienstleister, zum korrespondierenden Abschnitt der Stellungnahme.

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
Geschäftsführer
030 2060736-0
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
Politischer Referent
030 2060736-0
bdiu@inkasso.de

Forderungszugang 2022: Bestrittene Forderungen

Verteilung streitige Forderungen an Forderungszugang (%)

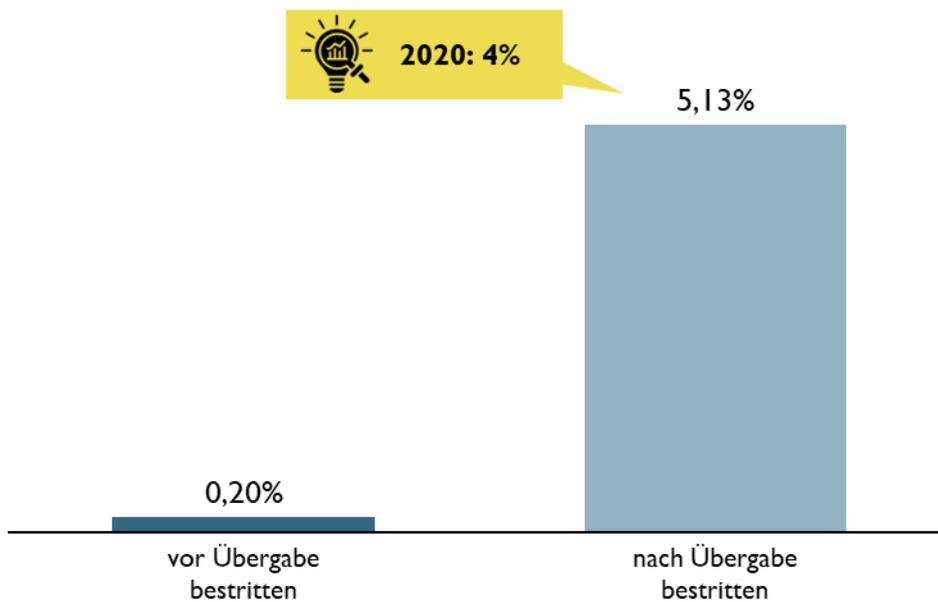
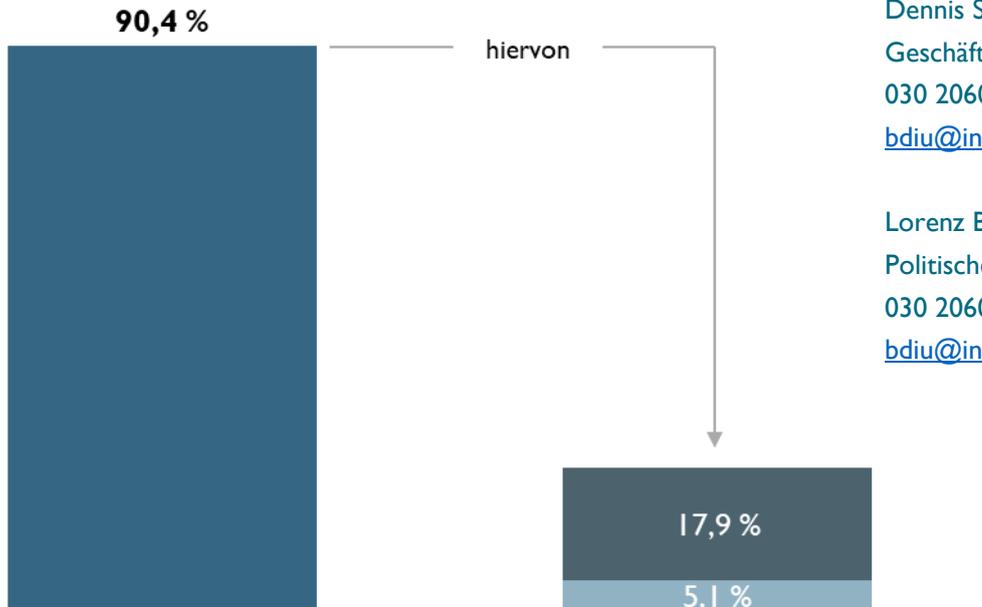


Abbildung 4: Streitige Forderungen, zum korrespondierenden Abschnitt der Stellungnahme.

Einfache Fälle (Abs. 2 der Nr. 2300 VV RVG) im Erstschreiben 36/40

Anteil der bearbeiteten Fälle (%)



Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
 Geschäftsführer
 030 2060736-0
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
 Politischer Referent
 030 2060736-0
bdiu@inkasso.de

- Anteil der Fälle, in denen im ersten Schreiben lediglich die 0,5-fache Gebühr geltend gemacht wurde.
- Anteil der Fälle, in denen der Schuldner wegen einer Vollzahlung lediglich den 0,5-fachen Gebührensatz zu erstatten hat.
- Anteil der Fälle, in denen der Schuldner wegen einer entsprechenden Ratenzahlungsvereinbarung lediglich den 0,5-fachen Gebührensatz zu erstatten hat.

Abbildung 5: Gebühren im ersten Inkassoschreiben, [zum korrespondierenden Abschnitt der Stellungnahme](#).

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de**Abs. 2 Nr. 2300 VV RVG: Gebührensätze im weiteren Verfahren (unbestrittene Forderungen)**

Anteil der der Fälle je Gebührensatz (%)

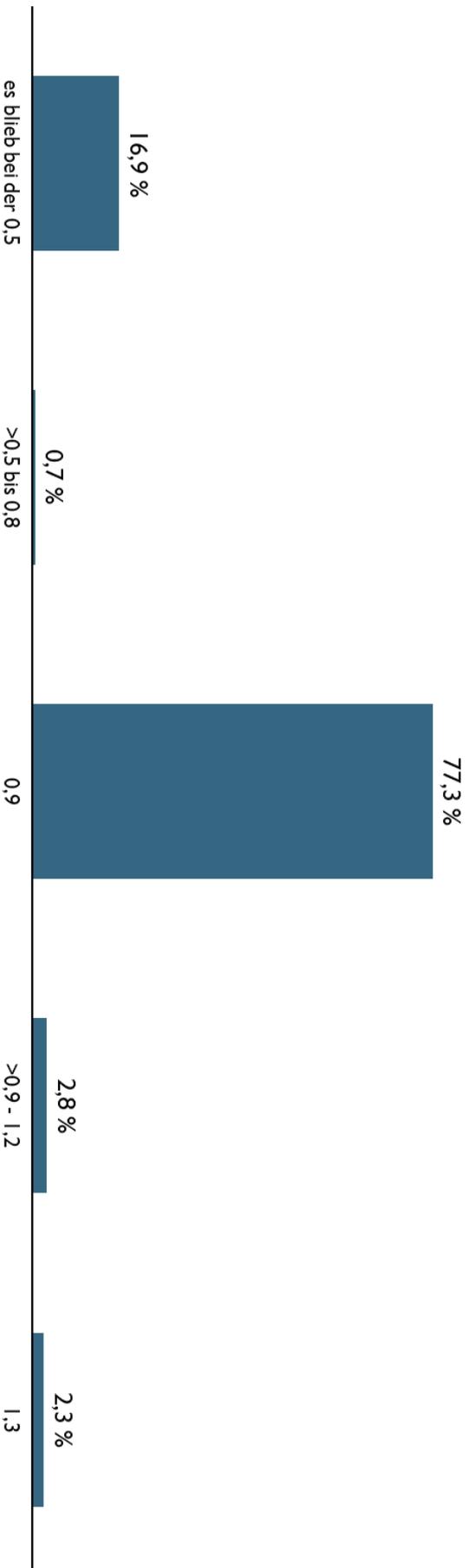


Abbildung 6: Gebührensätze im weiteren Verfahren (unbestrittene Forderungen), zum korrespondierenden Abschnitt der Stellungnahme.

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de
Gebührensätze im weiteren Verfahren (bestrittene und unbestrittene Forderungen)

Anteil der der Fälle je Gebührensatz (%)

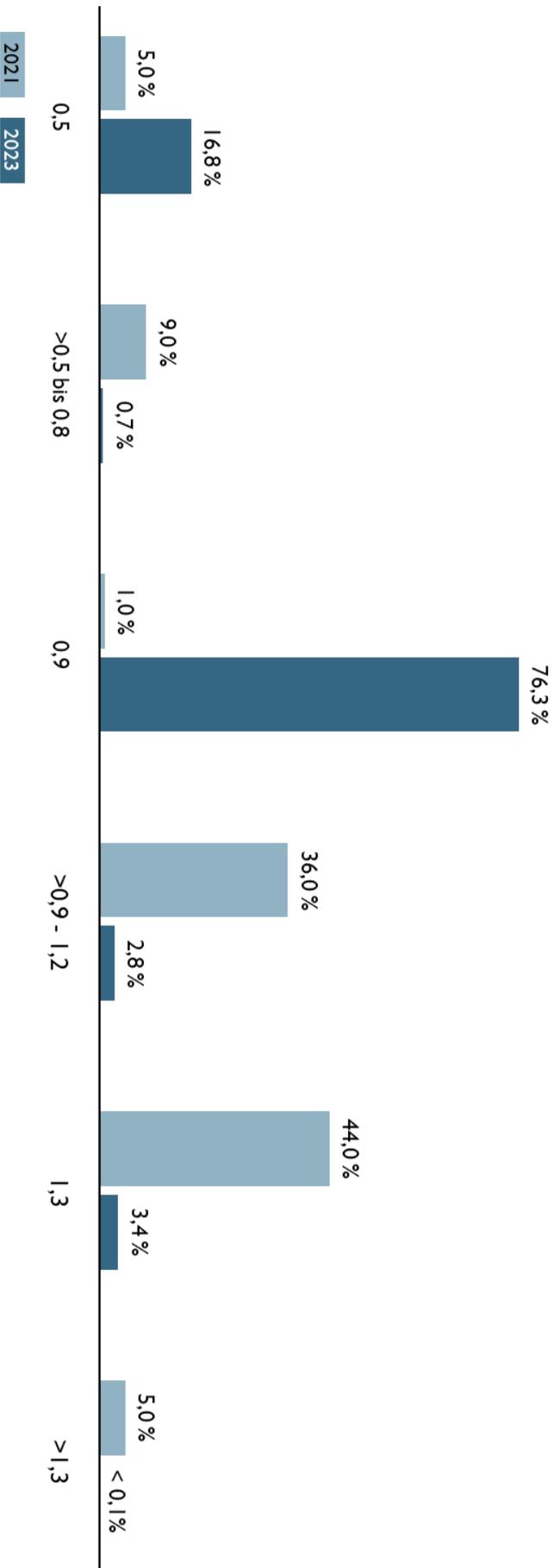


Abbildung 7: Gebührensätze im weiteren Verfahren, zum korrespondierenden Abschnitt der Stellungnahme.

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann

Geschäftsführer

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker

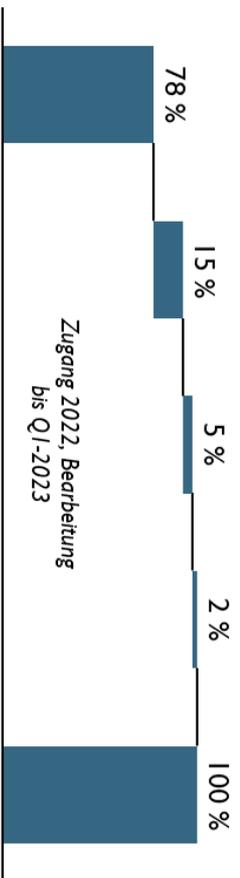
Politischer Referent

030 2060736-0

bdiu@inkasso.de

Fälle im gerichtlichen Mahnverfahren, bestrittene bzw. unbestrittene Forderungen (%)

Fälle im gerichtlichen Mahnverfahren



Bearbeitung von bestrittenen Forderungen

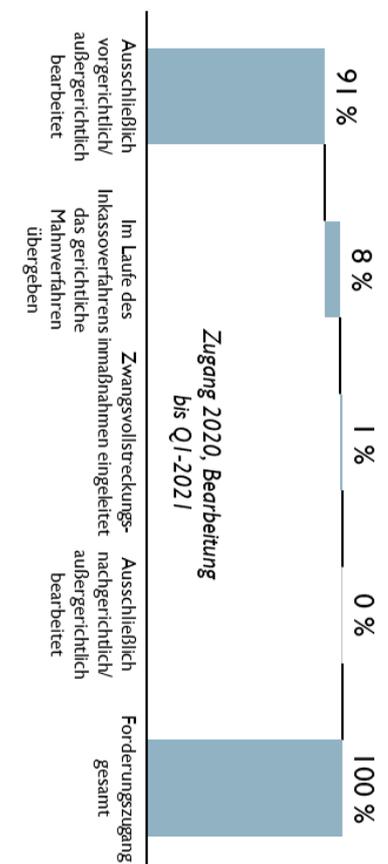
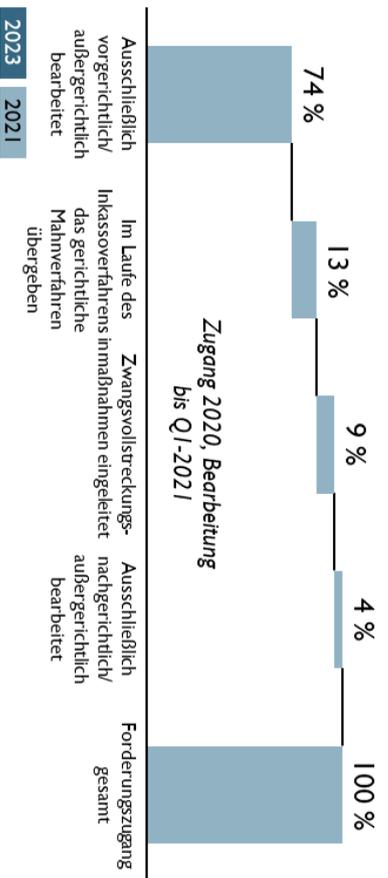
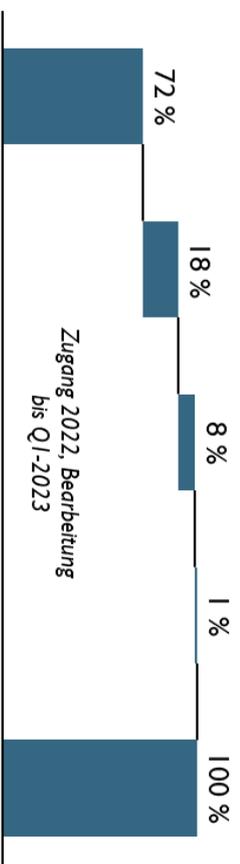


Abbildung 8: Fälle im gerichtlichen Mahnverfahren, zum korrespondierenden Abschnitt der Stellungnahme.

Ansprechpartner:

Dennis Stratmann
 Geschäftsführer
 030 2060736-0
bdiu@inkasso.de

Lorenz Becker
 Politischer Referent
 030 2060736-0
bdiu@inkasso.de

Kategorie: Anteil der Forderungen mit Einigungsgebühr

Anteil der Unternehmen in Kategorie (%)

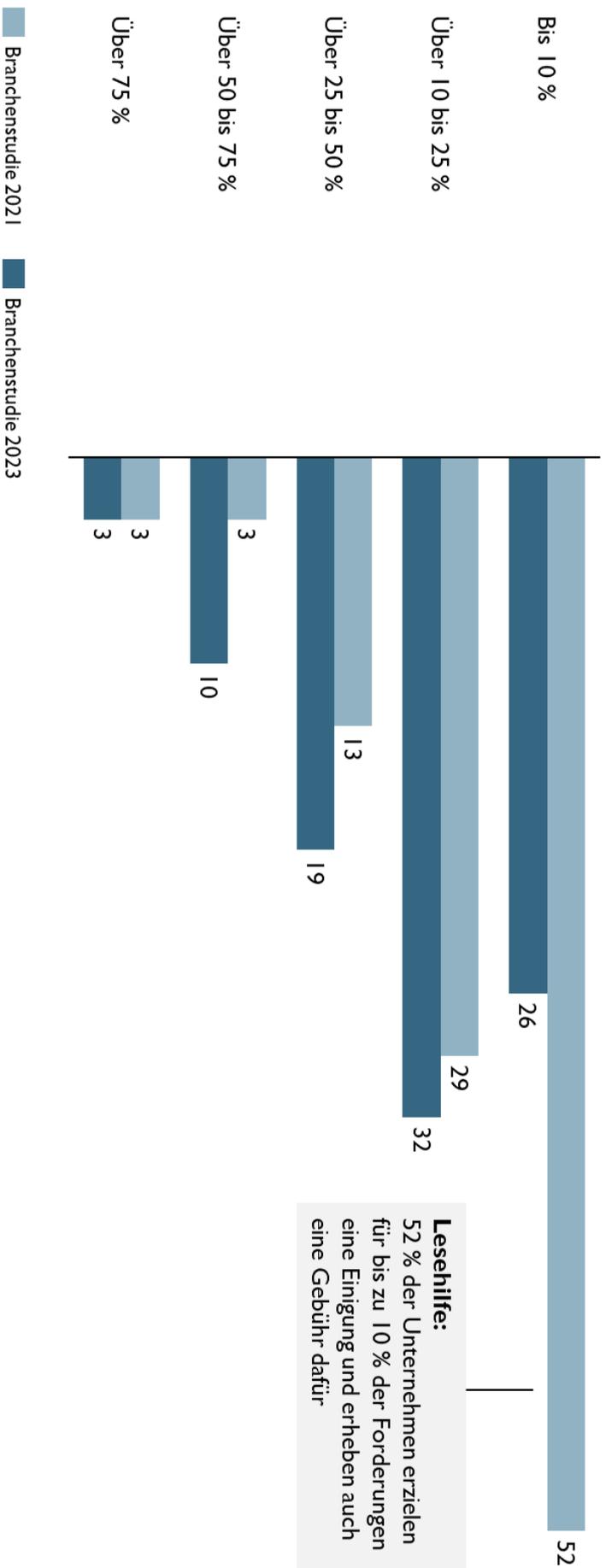


Abbildung 9: Außergerichtliche Einigungen und Einigungsgebühr, zum korrespondierenden Abschnitt der Stellungnahme.